

salvo onere inhaerente veräußerliches Eigenthum der Kolonen gehalten hat, wie aus einem rechtskräftig gewordenen Erkenntniß desselben in Sachen discussionis Busmann vom 1. October 1789., wovon ich erst später Kenntniß erhalten habe, erhellet. Ich habe dieses Erkenntniß daher unter Num. 34. (als Nachtrag zu Num. 11.) des Anhangs mit abdrucken lassen.

Endlich muß ich zu S. 40. noch bemerken, daß das Oberlandesgericht zu Halberstadt in Sachen der fürstlich Salmischen Rentkammer zu Bochold wider den Kolon Hessing Kirchspiels Sublohn, einen ehemaligen fürstlichen Hoffhörigen, die Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts zu Breden und des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Münster vom 26. Nov. 1827. und 19. Jul. 1828., wodurch der Kolon zur Entrichtung von Kuhgeld, Weinfuhren, Wochenfuhren und Herbstbeden verurtheilt war, durch das am 1. August 1829. publicirte Revisions-Erkenntniß bestätigt hat, also seine bisherige Ansicht geändert zu haben scheint.

Zum Schluß versichere ich noch, daß ich wohl einsehe, daß meine Arbeit von Mängeln nicht frei sey, wie ich denn selbst deren schon mehrere entdeckt habe. Bei der Art und Beschaffenheit des bearbeiteten Stoffs, und der wenigen Muße, die mir meine Amtsgeschäfte übrig ließen, konnte dieses auch nicht anders seyn.

Münster, den 17. September 1829.

E. A. Schlüter.

Erste Abtheilung.

Provinzialrechtliche Zusätze

zum

Allgemeinen Landrecht.

Erste Unterabtheilung.

Das Erbfürstenthum Münster, mit den ehemals
zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen
der Standesherrn.

Zum ersten Theil.

Zum achten Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1. Ueber die Einschränkungen des Eigen-
thümers zum gemeinen Besten beim Bauen in
der Stadt Münster sind besondere Bestimmungen
vorhanden.

(Verordnung vom 23. Febr. 1786. §. 17—20. 25. 28. 34
— 39. 43—48. Straßenordnung der Stadt Münster vom 5.
Aug. 1824. §. 17. 18. 20. 25—31. 49. 56.)

§. 2. Ueber Holzverwüstungen und Kadungen
fehlt es an besonderen Vorschriften.

§. 3. Niemand darf wegen der Wege zu
neuen Gründen die Auswerfung der Gräben an den
gemeinen Wegen verhindern, oder selbe wieder zu-
werfen; er darf nur solche Vorkehrungen treffen,
wodurch der Abfluß nicht gehindert wird, bei 3
Thaler Strafe.

(Verordn. v. 5. Jun. 1765. §. 7—9.)

§. 4. Flüsse und Bäche, die gar zu sehr ver-
schlammte sind, sollen durch die Gemeinheiten und

Kirchspiele, die Gründe daran liegen haben, oder denen dadurch Abwässerung verschafft wird, ausgeräumt werden. Auch die Befreiten müssen nach Verhältniß des Nutzens, oder auf eine andere billige, mit den Interessenten durch Stimmenmehrheit festzusetzende Art daran Theil nehmen.

(Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 1—5.)

§. 5. Sie sollen von den Eigenthümern der daran schießenden Gründe, ohne Unterschied, ob sie frei oder schackpflichtig, in ihrer Breite und Tiefe unterhalten werden.

(§. 6. daselbst.)

§. 6. Die geringen Feldbäche, Nebenflüsse und Zuggräben müssen von den Eigenthümern der daran liegenden Privatgründe, in Heiden und gemeinen Feldern aber von den darin interessirten Befreiten und Unbefreiten, so weit erstere hiebevorn dazu concurrirt haben, ausgeräumt werden, bei 1 Thaler Strafe für jeden Säumigen.

(Verordn. v. 4. Apr. 1720, v. 10. Jul. 1738. und v. 5. Jun. 1765. §. 7. 8.)

Zu §. 103
— 117. §. 7. Wenn ein neuer Abzugsgraben durch eine gemeine Heide oder gemeine Brüche zur Abtrocknung nöthig, so kann solcher auf Kosten dessen, der solche Ableitung zu seinem Nutzen verlangt, geschehen; er muß aber die nöthigen Brücken oder Uebergänge für das Vieh, zu Pflagen- und sonstigen Wegen anlegen. Hat die Gemeinheit merklichen Nutzen von der Ableitung, so muß sie nach der Billigkeit concurriren. Wenn derjenige, der die Abwässerung verlangt, für die Entschädigung Sicherheit stellt, so hat dagegen kein gerichtliches Verfahren Statt.

(Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 9.)

§. 8. Soll die Abwässerung über eines Andern Privatgrund geschehen, und er leidet dadurch

keinen Schaden, so muß er solche gestatten: hat er aber Schaden dadurch, so müssen die Umstände wohl erwogen werden, und wenn der Nutzen groß ist und zumal eine ganze Gemeinheit betrifft, hingegen der Schaden von keiner besonderen Erheblichkeit ist, so muß der, über dessen Privatgrund das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Erstattung des Schadens gefallen lassen.

Diejenigen Feldmarken, Bauerschaften oder Kirchspiele, welche durch den Abwässerungsgraben direct oder indirect Nutzen haben, müssen ohne Ausnahme zu der Arbeit und den Kosten beitragen.

(Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 10. 11.)

Nach dem Rescript vom 13. Jan. 1795 *) sind alle älteren Vorflut-Edicte aus dem Grunde, weil sie allgemeine Gesetze waren, durch die Bestimmungen des A. L. R. aufgehoben: allein das Patent v. 5. Apr. 1803. §. 2., wodurch das A. L. R. im Erbfürstenthum Münster eingeführt wurde, hielt alle Provinzialgesetze und Gewohnheiten aufrecht. Auch durch die Französischen Gesetze wurden jene, in soweit diese nicht ein Anderes verordneten, beibehalten. Hiernach blieben die Vorschriften der Verordnung vom 11. Mai 1771 über die Vorflut auch während der Französischen Herrschaft bestehen. Nach dem Publicationspatent v. 9. Sept. 1814. §. 2. gelten sie also auch noch jetzt. Nach einem Rescript des Justizministeriums v. 21. Febr. 1818 **) gilt zwar das Edict wegen der Vorflut auch in den neuen Provinzen: allein nach dem angeführten Publicationspatent geht das Provinzialgesetz vor.

§. 9. Abtritte, Misthaufen und Gruben, Kloaken und Viehställe müssen in der Stadt Mün.^{Zu §. 125.}ster von des Nachbarn Grund drei Fuß, von dessen Keller fünf Fuß, und von dessen Brunnen neun Fuß entfernt bleiben.

*) Rabe Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen, Bd. III. S. 1.

**) v. Kampe Jahrbücher, Band XI. S. 6.

(Polizeiordnung der Stadt Münster. cap. 20. Verordn. vom 23. Febr. 1786. §. 17.)

In den übrigen Städten bestehen ähnliche Vorschriften, z. B. in Warendorf und Lübingshausen ist die nächtliche Entfernung vorgeschrieben, in Dissen müssen Schweineställe und Abtritte von des Nachbars Küche, Keller oder Stube 5 Fuß, und von dessen Brunnen 9 Fuß entfernt sein.

Zum neunten Titel.

Zum vierten Abschnitt.

Vom Thierfange.

Zu §. 112. §. 10. Das Recht, Feldtauben zu halten, haben diejenigen, die solches besitzlich hergebracht haben.

Insgemein haben adlige Güter, auch Nichtadlige, welche Jagdgerechtigkeit haben, die Taubenflucht hergebracht.

Zu §. 130. §. 11. Die Jagdfolge ist allgemein üblich. Dieses beruht in der Notorietät.

Zum sechsten Abschnitt.

Von Erwerbung der An- und Zuwüchse.

Zu §. 229. §. 12. Kopfkribben an kleinen Flüssen sind verboten; an großen Flüssen steht es den Eigentümern des abbrechenden Ufers frei, dergleichen anzulegen, jedoch in einem solchen Directionswinkel, daß dem anderseitigen Ufer kein Schaden zugefügt werde. Am anwachsenden Ufer dürfen nur Zaunkribben zur Conservation desselben angelegt werden.

(Verordn. v. 11. Mai 1771. §. 7.)

Zum neunten Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 13. Ein Entscheidungsjahr ist noch nicht bestimmt. Zu §. 644.

Zum elften Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 14. Die provincialrechtlichen Bestimmungen wegen der Leibzucht auf eigenbehörigen, hofhörigen, Hofs- und Erbpachtgütern gelten nicht mehr, seitdem den Kolonen das volle Eigenthum ihrer Kolonate beigelegt ist. Zu §. 605.

Nur dann finden diese Bestimmungen noch Anwendung, wenn ein mahljähriger Besitzer das Kolonat dem Anerben abtritt, weil jener schon beim Antritt der Mahljahre, also noch unter den alten Gesetzen, das Recht zur Leibzucht erworben hat.

Zum achtzehnten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 15. In dem zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile sind die Lehne völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt. In den zu den Französischen Departementen gehörig gewesenen Theilen, mit Ausnahme derjenigen, welche früher zum Großherzogthum gehört hatten, sind die Erbfolgerechte der Agnaten für diejenigen Lehne, welche zur Zeit der Einführung des Allgemeinen Landrechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, wieder hergestellt. Zu §. 13.

Durch das kaiserliche Decret vom 11. Jan. 1809*) wurden alle im Großherzogthum Berg bestehende Lehne aufgehoben, und der gesetzlichen allgemeinen Erbfolgeordnung unterworfen. Durch das Französische Decret vom 9. Dez. 1811**), welches für die drei Hanseatischen Departemente erlassen, und durch das Decret vom 8. Jan. 1813***) auch auf das Lippe-Departement ausgedehnt wurde, sind die Lehne nebst den agnatischen Erbfolgerechten ebenfalls aufgehoben; jedoch ist in Ansehung der letzteren in Art. 5 und 6. verordnet, daß die Lehnsuccession noch einmal zum Vortheil derjenigen Successionsfähigen, welche zur Zeit der Publication des Decrets existirten, eintreten soll, wenn der in diesem Zeitpunkt zur Succession Berufene bei Eröffnung der Succession noch verufen ist. Das Hanseatische Decret erwähnt zwar im Art. 115. auch des Großherzogthums Berg, wovon ein Theil zu dem hanseatischen Oberems-Departement, und ein anderer zum Lippe-Departement gezogen war; es konnte aber dort keine Anwendung finden, weil daselbst keine Lehne mehr vorhanden waren. Hiernach ist auch in Sachen v. Plönies wider Kaprevotte von beiden Senaten des Oberlandesgerichts zu Münster, so wie von dem geheimen Obertribunal, am 15. Nov. 1825, 1. April 1826 und 7. Sept. 1826 übereinstimmend erkannt worden.

Zufolge des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu den Französischen Departementen gehört haben, vom 21. April 1825. §. 55. sollen die Erbfolgerechte der Agnaten auch fernerhin nach der Verordnung vom 11. März 1818. und deren Declaration vom 1. Jul. 1820 beurtheilt werden; allein da im Großherzogthum Berg alle Lehne völlig freies Eigenthum geworden waren, so kann diese Vorschrift in den Bergisch gewesenen Theilen des ehemaligen Oberems- und Lippe-Departements wohl keine Anwendung finden.

§. 16. Für diese gesetzliche Modification erhält der ehemalige Lehns Herr eine Entschädigung,

*) Bergisches Gesetzbüchlein, 1ste Abtheilung S. 228.

**) Bulletin des lois français. No. 7506.

***) Bulletin des lois. No. 8567.

welche in einer jährlichen Abgabe von einem Procent des reinen Ertrages des Lehns, jedoch ohne Abzug der Grundsteuer besteht, und von Zeit der Publication der fremden Gesetze, wodurch der Lehnsnerus aufgehoben worden, zu entrichten ist.

Gesetz vom 21. Apr. 1825 für die ehemals Französischen Landestheile, §. 50—54. und für die ehemals Bergischen §. 52—56. Dieser Modificationszins muß also auch von den im ehemaligen Großherzogthum Berg belegenen, obwohl völlig aufgehobenen Lehnen entrichtet werden, und sind die von mehreren Besitzern solcher Lehnen dagegen höchsten und allerhöchsten Orts eingereichten Vorstellungen fruchtlos geblieben.

§. 17. Ueber Verschuldung und Belastung des Lehns fehlt es an provinzialrechtlichen Bestimmungen. §. 230. 231. 233.

§. 18. Die ehemals fürstlichen oder hochstiftlichen Lehne sind Kunkellehne in der Art, daß die Weiber mit den Männern promiscue succediren, jedoch so, daß die Söhne und deren Erben absteigender Linie den Töchtern und deren Erben absteigender Linie, die Brüder den Schwestern, und unter den übrigen Seitenverwandten gleichen Grades die Männer desselben Geschlechts den Weibern vorgehen. Uebrigens kommt es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer an. §. 384. 422. 441.

(Privilegium patriae v. 6. April 1570. §. und erstlich u.)

Das privilegium patriae findet Anwendung bei allen fürstlichen Lehnen, wenn sie auch ausdrücklich zu Mannlehn verliehen worden*); es gilt von kleinen sowohl, als von großen Lehnen, auch für Ausländer**)

*) Rosenthal tract. de feudis, c. 7. conclus. 36. n. 18.

**) Frid. a Sande commentar. in Gelriae et Zutphaniae consuetud. feudal. tract. I. tit. 3. cap. 1. §. 7. Ludolph consultat. tom. I. Symphor. 3. n. 4. und hier das Reichskammergerichte Erkenntnis in Sachen v. Morrien zu Falkenhof wider v. Reichs vom Jahr 1717.

und bei feudis extra curtem*); aber nicht bei andern als fürstlichen Lehnen, also nicht bei den vormaligen propsteilichen**), auch nicht bei den Lehnen der Abtei Freckenhorst***), und nicht bei den Leckenburgischen, im Münsterlande liegenden Lehnen****). Nur in den von dem ehemaligen Hofrichter Rave erworbenen fürstlichen Lehnen sind durch ein privilegium des Fürsten Friedrich Christian vom 15. Apr. 1690†) die Weiber den Männern völlig gleich gesetzt.

Daß Schwesteröhne den Brudersöchtern vorgehen, hat das geheime Obergericht erkannt in dem in Sachen v. Gall und v. Berswordt wider Theresie v. Droste geb. v. Kerkering = Stapel am 18. Febr. 1817 publicirten Revisions = Erkenntnis.

Daß Geistliche, mit Ausnahme der Mönche, den Weltlichen völlig gleich zu achten, hat das Reichskammergericht am 25. Sept. 1744 erkannt, in Sachen v. Kerkering wider v. Althaus †), und das geheime Obergericht in dem schon angeführten Erkenntnis in Sachen v. Gall und v. Berswordt wider die v. Droste geb. v. Kerkering = Stapel.

Verwandte des letzten Besitzers, die nicht vom ersten Erwerber abstammen, haben kein Successionsrecht. Es ist dieses zwar oft in Anspruch genommen, aber immer dagegen erkannt worden; unter andern in Sachen der Gebrüder Wolbier wider die Witwe Wolbier bei der Lehnscurie zu Münster am 25. Aug. 1752 und beim Reichskammergericht am 3. Dec. 1760 †††), und in Sachen Meynen wider Bernsman vom 2ten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 16. Jan. 1827.

*) Böttmann acta Osnabrugensia, Th. I. S. 71 — 75. in der Note.

**) Rosenthal l. c. cap. V. conclus. 14. n. 31. 36.

***) Ludolph l. c. und hier das Responsum des Clericus Timmerscheid in Betreff des Schützenlehns Jochmaring, quaest. 7. pag. 113.

****) Gramer observat. juris univ. Tom. II. obs. 578. und hier das Reichskammergerichts = Urtheil in Sachen Ledebur wider Wos.

†) Acta des Oberlandesgerichts zu Münster in Sachen Boquet wider Claffen.

††) Gramer l. c. Tom. I. obs. 361. Ludolph l. c. Tom. III. obs. 24.

†††) Gramers Wezlar. Nebenstunden. Th. 41. S. 78.

Außer den ehemals fürstlichen oder hochfürstlichen Lehnen gibt es im Münsterischen viele Lehne, die von anderen in- und ausländischen Lehnhöfen dependirten. Die Erbfolgerechte der Agnaten, in sofern sie nach dem Gesetz über den Grundbesitz für die ehemals Französischen Landestheile vom 21. Apr. 1825. §. 55. noch fortbauern, richten sich nach den besondern Rechten und Wohnheiten der verschiedenen Lehnhöfe und in deren Ermangelung nach dem Allgemeinen Landrecht.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 19. Zu den Zinsgütern, bei welchen kein zu §. 819. getheiltes Eigenthum anzutreffen, gehören nunmehr alle ehemaligen Erbzins- und Erbpachtgüter, die Kolonate der ehemaligen Eigenhörigen und Hofhörigen, die Hobs- und Behandigungsgüter, und alle sonstigen, mit einem erblichen Besizrecht verliehenen Güter.

(Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, vom 21. April 1825. §. 15 — 23. 35. 36. Dergleichen in den Landestheilen, welche zu den Französischen Departementen gehört haben, vom nämlichen Datum, §. 15 — 22. 33. 34.)

Von eigenbehörigen Gütern.

§. 20. Die Güter, welche bis zur Aufhebung des Leibeigenthums durch die fremden Gesetze, nach Eigenthumsrecht oder als eigenbehörig besessen wurden, gehören nunmehr den Besitzern als volles Eigenthum. Die Gutsherren behielten jedoch von den Rechten, die ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht in den königlichen Gesetzen über den Grundbesitz vom 21. April 1825. §. 4 — 14. ohne Entschädigung aufgehoben sind. Auch dauert das Recht des Heimfalls fort: dieser tritt ein, wenn das

Gebliät ausgestorben, das heißt: wenn kein zur Succession in das Kolonat Berechtigter mehr am Leben ist.

Gesetze über den Grundbesitz in den ehemals Bergischen Landestheilen vom 21. Apr. 1825, §. 15. 24. Dergleichen in den ehemals Französischen Landestheilen §. 15. 23. — Das im §. 15. des ersteren angeführte Bergische Decret vom 12. Dec. 1808. hat im Februar 1809 und jenes vom 13. Sept. 1811 am 24. Oct. 1811 Gesetzeskraft erhalten. Das im §. 15. des letzteren Gesetzes angezogene Französisch-Hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811 wurde durch das Bulletin des lois vom 17. Dec. 1811 promulgirt, und erhielt dadurch Gesetzeskraft in den Landestheilen, die zu Folge des Senatusconsults vom 13. Dec. 1810 zu dem Hanseatischen Oberconsulatsdepartement gezogen waren. Durch das Decret vom 8. Jan. 1813, welches dem Bulletin vom 21. Jan. 1813 eingerückt ist, wurde dasselbe auch für das Französische Rippedepartement executorisch erklärt.

Das Heimfallsrecht der Gutsherrn ergibt sich aus der Münsterischen Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770. Th. II. Tit. 1. §. 2. und Tit. 4. §. 7.

§. 21. Zur Succession berechtigt sind die ehelichen und die durch Heirath legitimirten Kinder des Auerben, und in deren Ermangelung die Kinder seiner zu einer ferneren Ehe geschrittenen Witwe; die Brüder und Schwestern, und überhaupt alle vom ersten Erwerber abstammende Blutsverwandten des Auerben. Jedoch können die, so Verzicht und Abstand gethan, und solche, die einmal die Leibzucht bezogen, wider den Willen des Gutsherrn nicht mehr zugelassen werden.

(Münsterische Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770. Th. II. Tit. 9. §. 9. 11. 12.)

Das Recht des Gutsherrn, unter mehreren Kindern und gleichnahen Verwandten den Nachfolger zu wählen, so wie der in der Eigenthumsordnung bestimmte ordo succedendi fällt weg, und es tritt die Erbfolgeordnung des Provinzialrechts und nach Unterschied die des Allgemeinen Landrechts ein, in soweit nur das Heimfallsrecht

des Gutsherrn dadurch nicht gekränkt wird. Man sehe das hierüber erlassene Circular des Pupillen-Collegiums zu Münster vom 17. März 1827*).

§. 22. So lange das Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das Gut nach den Grundsätzen der Eigenthumsordnung vererbt.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 24. resp. 23.)

Der Besitzer darf daher die Substanz des Guts, wozu nach der Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 1. §. 5. auch dasjenige gehört, was dem Gute durch Theilung gemeiner Marken und Gründe, oder aus einem sonst demselben anklebenden Rechte hinzukommt, nicht schmälern, selbes auch ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht an einen, der nicht vom Gebliät ist, übertragen. Thut er dieses aber, so erlischt das Recht des neuen Besitzers, wenn das Gebliät des vorigen Besitzers ausgeht.

§. 23. Die auf dem Gute zerstreut stehenden Bäume sind, ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn, ein Eigenthum des Besitzers.

Von dem übrigen hohen Eichen- und Büchsenholz kann der Besitzer seinen Bedarf zur Unterhaltung der Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften, oder anderem, dem Erbe nützlichen Gebrauch entnehmen, in soweit dieser Bedarf nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 5. in Verbindung mit den Gesetzen vom 21. Apr. 1825. §. 33. resp. 32.)

Bis zur Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn darf jedoch der Besitzer einseitig kein hohes Eichen- und Büchsenholz fällen.

§. 24. Von dem nach Abzug dieses Bedarfs übrig bleibenden Eichen- und Büchsenholz ist der Gutsherr nur ein oder anderes Stück, wenn das Gut mit hinreichendem Holze versehen bleibt, und

* v. Kampfs Jahrbücher, Band XXIX. S. 253.

es dem Mitgenusse zu keinem merklichen Schaden gereicht, hauen zu lassen befugt.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 4.)

§. 25. Eichen- und Buchenholz, welches durch Sturm, oder andere Zufälle umgeworfen wird, wenn der Besitzer es zu dem erwähnten Bedarf nicht vonnöthen hat, gehört dem Gutsherrn.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 8.)

§. 26. Wenn ein Eichbaum abgängig und nicht mehr fruchtbar, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, mag der Gutsherr, in soweit es der Besitzer nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Gut noch genugsam mit Holz versehen ist, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch fällen lassen.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 9.)

§. 27. Das verdorrte und zum Bau nicht mehr taugliche Holz gehört dem Besitzer.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 10.)

§. 28. Die Benützung des Nadelholzes, so wie der Eichen- und Buchenmast steht dem Besitzer zu, wo nicht ein Anderes hergebracht ist.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 3. §. 2. §.)

Des Nadelholzes wird in der Eigenthumsordnung gar nicht erwähnt, daher dem Gutsherrn keine Nutzungsrechte davon beigelegt werden können, als welche er hergebracht hat.

Die Eigenthumsordnung bestimmt nicht, wem dasjenige hohe Holz gehören solle, welches, außer den angeführten Fällen, auf einem überflüssig mit Holz bestandenen Erbe, forstmäßig gefällt werden kann. Die Vorschrift der Eigenthumsordn. Th. III. Tit. 3. §. 3. 4.: daß bei der Taxation eines eigenhörigen Gutes der dritte Theil des Werthes des, nach Abzug des Bedarfs zur Unterhaltung der Gebäude und zu den übrigen Nothwendigkeiten, übrig bleibenden Holzes dem Anschlag hinzugesetzt werden soll, wird nur dadurch motivirt, daß

dem Gutsherrn beim Heimfall des Gutes auch das auf demselben obhandene Holz heimfällt. Häufig sind daher die Gutsherrn mit ihren Eigenhörigen übereingekommen, eine Quantität hohen Holzes fällen zu lassen und solches unter sich zu theilen; so wie dieses in der Münsterischen Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783. §. 69. ausdrücklich verstatet ist. Es fragt sich aber: ob der Gutsherr wirklich ein Recht dazu habe?

Vor Erlassung der Eigenthumsordnung existirte kein Gesetz über das Recht des Gutsherrn am Holz; denn alle Edicte über das verbotene Holzfällen der Kolonen ohne gutsherrliche Anweisung bezweckten nur die Abwendung des Holzmanns, nicht den Vortheil der Gutsherrn; sie untersagten daher das Holzfällen ohne Anweisung nicht allein den eigenhörigen, sondern allen Kolonen ohne Unterschied, und auch den Pächtern.

(Edicte vom 28. Mai 1613., v. 9. Jun. 1639., v. 11. Jun. 1652., 12. Apr. 1660., v. 4. Nov. 1680., vom 18. Jun. 1706., v. 14. Mai 1707., v. 28. Febr. 1719*.)

Bei den Discussionen über den Entwurf der Eigenthumsordnung wollten das Officialatgericht und der Hofrath Gröninger bei Th. II. tit. 3. §. 4. den Zusatz: mit Vorwissen und Bewilligung des Bauern; das Officialatgericht wollte überdies unterscheiden, ob ein Gutsherr das Holz zu seiner Nothdurft fälle und dergleichen in seinen Privatgehölzen nicht habe: oder ob er es verkaufen wolle; im ersten Fall wäre ihm nach Maßgabe der Dsnabrückischen Eigenthumsordnung von 1722. Kap. 15. §. 12. freizulassen, ein oder anderes Stück, jedoch mit Vorwissen des Bauern zu fällen; womit auch das weltliche Hofgericht einstimmt, indem es erinnerte, daß nach den Worten: versehen bleibt, hinzugesetzt werden möchte: und der Gutsherr solches zum eigenen Bau nöthig, anderstwo aber kein eigenthümliches hat. Das Officialatgericht merkte hierbei noch an, daß dem Gutsherrn die Macht zu bestehen sei, wenn er für den Bauer das nöthige Holz anweisen läßt, dagegen für sich eben so viel hauen zu lassen. — Zum Verkauf aber wäre dem Gutsherrn die Holzfallung entweder gar nicht oder mit dem Vorbehalt zu gestatten, daß er dem Bauern gleichfalls eben so viel

*) Num. 1 bis 8 des Anhangs.

Holz zur Fällung anzuweisen schuldig sein solle. Das weltliche Hofgericht meinte, daß der Gutsherr kein wahrer Eigenthümer des hohen und fruchtbaren Gehölzes sei; man müsse daher annehmen, daß der Eigenhörige das Gehölz, welches nicht allein durch die Frucht, sondern auch durch den Stamm Nutzen schaffe, gleich allen andern Früchten des Bodens benutzen könne; weil aber an den meisten Orten hergebracht, daß der Gutsherr einen Theil der Mast genieße, dann das Bau- und fruchtbare Holz an vielen Orten bereits rar geworden, und dieses zum Unterhalt der Gebäude und anderer Nothwendigkeiten auf dem Erbe nöthig und bestimmt sei, so dürfe der Bauer solches zu seinem Nutzen nicht hauen: die abständigen aber sowohl, als die *casu fortuito* heruntergerissenen oder verdorrten Bäume müßten dem Gutsherrn zwar angezeigt werden, dem Bauer aber zum Nutzen bleiben, und dem Gutsherrn nur wegen des *dominii directi*, wegen des Antheils an der Mast, wo es hergebracht, und weil der Eigenhörige dem Gutsherrn treu, hold, gewärtig und in billigen Dingen willfährig sein müsse, höchstens erlaubt sein, wenn er selbst Bauholz nöthig, und anderswo kein eigenthümliches habe, ein oder anderen abständigen Baum zu hauen. Der Verfasser der Eigenthumsordnung, geh. Rath Merzmann, war aber der Meinung: der Gutsherr sei *dominus* des großen und fruchtbaren Gehölzes, so wie des ganzen *praedii*, wovon es *partem* ausmache: der Eigenhörige habe daran kein *dominium utile*, sondern nur den Erbnießbrauch, und in Ansehung des Holzes nur die Mast und was zum Erbe nöthig, dem Gutsherrn gehörten also die abgestandenen und nicht mehr fruchtbaren Bäume, wie auch jene, so *casu fortuito* herunter gerissen worden, wenn sie *ad reparationem aedium vel alium usum praedii* nicht mehr nöthig wären: dessenungeachtet pflege doch solches dem Eigenhörigen zu Brandholz und in *compensationem oneris plantandi* angewiesen zu werden. Wenn der Gutsherr, um ein Stück Holz zu fällen, von dem Bauern den Consens requiriren solle, so gezieme sich dieses nicht und der Bauer werde dadurch nur stolz und halsstarrig gemacht: übrigens könne der von dem weltlichen Hofgericht vorgeschlagene Zusatz wohl gemacht werden. — Dieser Zusatz blieb aber dennoch weg. Bei §. 8 und 9. woll-

ten beide Hofgerichte das abgängige und das verdorrte Holz dem Eigenbehörigen zueignen, und zwar das geistliche Hofgericht *ex aequitate* und dergestalt, daß er das Holz oder dessen Werth zum Besten des Erbes nützlich zu verwenden habe. Der geheime Rath Schilgen und Hofrath Osterhof vermeinten *ad §. 8.* billig zu sein, daß dem Eigenbehörigen von dem umgefallenen Holz ein Drittel zugelegt würde, und der Hofrath Gröninger wollte demselben von dem abgängigen sowohl, als von dem umgefallenen die Halbscheid beilegen. Der Verfasser der Eigenthumsordnung blieb aber bei seiner Meinung, daß das abgängige sowohl, als das umgefallene Holz dem Gutsherrn allein zugehöre, zufolge *L. 8. L. 12. L. 19. §. 1. D. de usufructu.*

Bei §. 4. wurde das Recht des Gutsherrn, ein und anderes Stück Holz zu hauen, von dem Verfasser der Eigenthumsordnung auf die *Ösnabrückische Eigenthumsordnung Kap. 15. §. 12.* auf *Ludolf de jure foeminarum illust. part. 2. cap. 2. §. 19. not. a.* und *Krebs de ligno et lapide. cap. 1. sect. 6. §. 2. 5. 6.* gegründet.

Bei den Discussionen über den 3ten Titel des 3ten Theils der Eigenthumsordnung vom Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenhörigen Güter, bemerkten das geistliche und weltliche Hofgericht gegen den Entwurf: daß das Holz nicht mit zum Anschlag kommen könne, da der Gutsherr von dem Gehölz keine andere Nutzung als die halbe Mast habe, folglich der Ankäufer etwas würde bezahlen müssen, was er doch nicht benutzen dürfte: die Hoffnung auf den Heimfall aber zu entfernt scheine: daß es daher wohl besser wäre, das Gehölz bloß nach der Mastnutzung des Gutsherrn anzuschlagen.

In Ansehung der Executionsvollstreckung gegen Gutsherrn in ihren Kolonaten war verordnet, daß dieselbe in weiters nicht denn in die Pfacht und Dienste, und was sie sonst dem Eigenthümern von verschiedenen oder folgenden Jahren zu geben oder zu leisten schuldig, vorgenommen, wenn aber die Pächte, Dienste und Abnutzung nicht hinreichen, auf das Eigenthum und Proprietät verfahren werden sollte. Des Holzes ist als eines Gegenstandes der Execution gegen den Gutsherrn gar nicht erwähnt. *S. Edict* welchergestalt im *Stift*

Münster mit Execution der Urtheile zu verfahren vdm 14. Mai 1586 *).

Bei diesem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Bestimmung scheint es bei der Abfindung des Guts Herrn von seinen Nuzungsrechten an dem hohen Holze wohl nur darauf anzukommen, was ihm solche bisher im Durchschnitt eingebracht haben.

Das von dem Kolon ohne gutsherrliche Anweisung gefällte Holz fiel, nach der Eigenthumsordnung, dem Guts Herrn zu, selbst wenn der Kolon desselben zu Reparaturen bedurft hätte: Dieses ist aber wohl nur als eine Strafe anzusehen und nicht als ein in den Gesetzen vom 21. April 1825 beibehaltenes Nuzungsrecht. Wenn der Kolon jetzt, vor der Auseinandersetzung, ohne Vorwissen des Guts Herrn hohes Holz fället, so wird solches als ein Diebstahl an gemeinschaftlichem Eigenthum angesehen, wenn der Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauergutes eingeschlossen ist; weil der Guts Herr in solchem Fall nach den Gesetzen vom 21. April 1825 auf Naturaltheilung bestehen kann.

§. 29. Wenn ein Anerbe, auf Absterben, oder Abstand des bisherigen Besitzers, die Stelle wieder annehmen und sich darauf verheirathen will, so muß er bei dem Guts Herrn die Gewinn- oder Auffahrtsgelder für sich und seinen künftigen Ehegatten behandeln und bedingen.

Bei der Bestimmung des Gewinns soll unter anderen 1) auf die Kräfte des peculii, 2) auf die Größe des Hofes und der Nuzung, 3) auf den Betrag der jährlichen Pächte, 4) auf die Zahl der Kinder, 5) auf den nächst vorigen Anschlag der Gewinnelder und 6) auf die Zwischenzeit, so von einem Gewinn zum anderen abgelassen, gebührende Rücksicht genommen werden.

(Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 5. §. 2. 3.)

Wenn ein Kolonat zur nothwendigen Subhastation gezogen wird, so muß der Ankäufer den Gewinn bedin-

*) Münsterische Landgerichtsordnung, S. 78.

gen und zahlen. So entschied der 2te Senat des D. L. G. zu Münster in Sachen Fisci doman. contra Pape zu Delbe am 9. Febr. 1828.

§. 30. Die Geld- und Kornpächte sind, wo es nicht anderst hergebracht ist, auf Jacobitag fällig, und müssen um Martini, wenn kein anderer Termin bestimmt oder hergebracht ist, bezahlt werden.

Wird die Zahlung bis nach Lichtmeß verschoben, so hat der Guts Herr die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in natura liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Rappensath, oder einem anderen des Orts hergebrachten Fuß, abführen lassen wolle.

Die Kornpächte müssen in unstrafbaren, wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, abgefunden werden.

Wenn auch die Kornpächte und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären, so ist nichts desto weniger der Guts Herr dieselbe in natura zu fordern berechtiget.

Die Pächte müssen auf Kosten des Kolons, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bei der Ablieferung an Kost und Geld bisher zu genießen gehabt, an den Wohnort des Guts Herrn, auch wohin er dieselbe bestimmt und assignirt hat, geliefert werden, wenn nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist.

Wäre aber der angewiesene Ort, oder die Wohnung des neuen Guts Herrn, von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr darauf zu bringen müßte, so soll demselben für jeden halben

oder ganzen Tag ein halber oder ganzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1 Thaler täglich, oder allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden.

(Eigentumsordn. Th. II. Tit. 6. §. 1—6.)

Kappensath bedeutet die Korntare, welche das ehemalige Domkapitel jährlich um Lichtmess, nach dem Durchschnitt der Preise der drei letzteren Marktstage zu Münster festsetzte und öffentlich bekannt machte. Seit Aufhebung des Domkapitels geschieht dieses nicht mehr; die Tare muß daher nach den nämlichen Grundsätzen jetzt auf andere Art ausgemittelt werden. Die Domänenkorntare wird zwar gewöhnlich auch von Privaten Gutsherrn zum Grunde gelegt, sie ist aber für dieselbe nicht rechtlich bindend.

§. 31. Die rechtliche Vermuthung geht dahin, daß jeder Kolon dienstpflichtig und seinem Gutsherrn mit Pferden oder, wenn er deren keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leibarbeit zu dienen schuldig sei.

Ein jeder dienet, wie es hergebracht oder bedungen ist; die rechtliche Vermuthung ist aber für einen wöchentlichen Dienst.

Die Dienste müssen in natura geleistet werden, und der Gutsherr kann dem Kolon anstatt derselben wider seinen Willen eine Geldabgabe nicht aufdringen; er kann sie aber Anderen für Geld überlassen.

Der Dienstpflichtige muß zur Verrichtung des Dienstes zeitig aufgeboden werden, und wenn er dann ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, da er bessere hat, oder mit weniger Pferden, als er zu stellen schuldig ist, oder auch um ein Merkliches zu spät, sich einfindet, so stehet es dem Gutsherrn frei, auf Kosten desselben den Dienst durch Andere verrichten, oder den Dienstpflichtigen nachdienen zu lassen.

Wird der Dienstpflichtige nicht aufgeboden, so ist er den Dienst nachzuholen oder mit Geld zu bezahlen, nicht schuldig.

Der Dienstpflichtige muß die zum Dienst nöthige Geräthschaft und Instrumente, wie auch das Futter für die Pferde, wo es nicht anders hergebracht, mitbringen.

Im Frühling und Sommer muß derselbe von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, im Herbst und Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bei jedem Herkommens ist, dienen, jedoch muß ihm die gewöhnliche Ruhestunde gelassen, und auch das Essen (es wäre dann anders hergebracht) gereicht werden.

Wird der Kolon nicht zu Feld- oder Hausdiensten, sondern über Land zu fahren bestellt, so muß er auf die bestimmte Stunde mit Wagen und Pferden oder, wenn er des Gutsherrn eigenes Fahrzeug bespannen soll, mit angeschirrten Pferden, auch nöthigem Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde, sich bereit halten, und hat alsdann den Fuhrschilling, oder was sonst hergebracht, zu genießen; auch soll der Spanndienst, wenn zwei volle Tage darauf zugebracht werden müssen, für zwei Dienste angerechnet werden.

Wenn der Kolon ein oder andermal im Jahre die sogenannte lange Fuhr in- oder außerhalb Landes auf mehrere Tage zu thun verbunden ist, so muß der Gutsherr den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Kolon dem Herkommen gemäß dazu verpflichtet ist.

Land- und Kriegsfuhren haben den Vorzug vor dem gutsherrlichen Dienst.

(Eigentumsordn. Th. II. Tit. 7. §. 1—18.)

Die bloß persönlichen Dienste, oder die Personalfrohnden, so wie die ungemessenen Dienste sind durch

die Gesetze vom 21. April 1825 aufgehoben. Alle Dienste, die der Eigenhörige als Besitzer des Hofes seinem Gutsherrn leisten mußte, gehören ungezweifelt als wahre Reallasten zu den nicht persönlichen. — Als ungemessener Dienst ist es nicht anzusehen, wenn der Kolon ein Sattelpferd, einen sogenannten Amtskläpper, oder auch ein ganzes Gespann Pferde für den Berechtigten beständig bereit halten muß; auch nicht, wenn er alle Tage mit einer bestimmten Anzahl Pferde dienen muß. So urtheilte der zweite Senat des D. L. G. zu Münster in Sachen des Herzogs von Coos wider Schulzen Pröbbling am 15. Jul. 1828 und in Sachen der fürstlich Bentheim'schen Domänenkammer zu Steinfurt wider Schulzen Beltrup am 12. Mai 1824. Letzteres Erkenntniß wurde durch das Erkenntniß des geheimen Ober-Tribunals de publ. den 15. Jun. 1827 bestätigt.

Von Erbpachtgütern.

§. 32. Die ehemaligen Münsterischen Erbpachtgüter gehören nunmehr den Besitzern als volles Eigenthum; der Erbverpächter hat jedoch das Heimfallsrecht beim Abgang successionsfähiger Erben.

(Münsterische Erbpachtordnung vom 21. Sept. 1783. §. 41. 189. Gesetze vom 21. April 1825. §. 15. 24. resp. 15. 23.)

Siehe die Anmerkung ad §. 20.

§. 33. Zur Succession berechtigt sind die ehelichen und durch Heirath legitimirten Kinder des letzten Erbpächters, wenn er auch nicht der Anerbe wäre; sodann dessen Ascendenten, oder von denselben abstammende höhere Collateralen bis zum Aten Grad canonischer Computation einschließlich; die ferneren Grade aber sind ausgeschlossen.

(Erbpachtord. §. 128 — 145.)

Siehe die Anmerkung ad §. 21.

§. 34. So lange das Heimfallsrecht ungelöst besteht, wird das Gut nach den Grundsätzen der Erbpachtordnung vererbt.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 24. resp. 23.)

Siehe die Anmerkung ad §. 22.

§. 35. Die auf dem Gut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Erbverpächters ein Eigenthum des Besitzers.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 33. resp. 32.)

§. 36. Von dem übrigen Eichen-, Büchen- oder Nadelholz kann der Besitzer seinen Bedarf zur Erhaltung der Gebäude und Schlagbäume und zur Ackergeräthschaft u. c. entnehmen, in so weit dieser Bedarf nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. a. a. O. Erbpachtord. §. 61.)

Siehe die Anmerkung ad §. 23.

§. 37. Von dem nach Abzug dieses Bedarfs übrig bleibenden Eichen-, Büchen- und Nadelholz ist der Erbverpächter nur ein und anderes Stück, wenn das Gut mit zureichendem Holze versehen bleibt, und es dem Mitgenusse zu keinem merklichen Schaden gereicht, hauen zu lassen befugt.

(Erbpachtord. §. 59.)

§. 38. Eichen-, Büchen- und Nadelholz, welches durch Sturm oder andere Zufälle niedergeworfen wird, gehört dem Gutsherrn.

(Erbpachtord. §. 63.)

§. 39. Wenn ein Eichenbaum abgängig, jedoch das Holz noch gesund und brauchbar ist, mag der Gutsherr, in so weit es der Erbpächter nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Erbe mit Holz genug versehen ist, zu seinem eigenen Nutzen und Gebrauch fällen lassen.

(Erbpachtord. §. 64.)

§. 40. Das zu nichts als zum Brand mehr taugliche Holz muß der Gutsherr dem Erbpächter, und falls dessen nicht genug obhanden und der Erbpächter zu seinem eigenen Brand das nöthige Holz von dem Gute anders nicht haben könnte, auch ein oder anderes Stück abgängigen Holzes anweisen lassen.

(Erbpachtord. §. 65.)

§. 41. Wenn ein Erbe mit vielem haubaren Eichen- und Büchenholz versehen, so können Gutsherrn und Erbpächter das überflüssige Holz verkaufen und den Rauffchilling theilen.

(Erbpachtord. §. 69.)

§. 42. Der Erbpächter hat die Eichen- und Büchenmast zu genießen, wo nicht ein Anderes hergebracht ist.

(Erbpachtord. §. 57. 58.)

§. 43. Bei Erledigung eines Erbpachtgutes durch Todesfall oder Abstand, zahlt der Anerbe eines Jahres Pacht zum Gewinn, und für die Aufnahme seiner Frau zahlt er nach der Heirath eines halben Jahres Pacht.

(Erbpachtord. §. 76. 77.)

Sieh die Anmerkung ad §. 29.

§. 44. Die Geld- und Kornpächte sind, wo es nicht anders hergebracht oder vereinbaret ist, auf Jacobitag verfallen, und müssen um Martini bezahlt werden. Wird die Zahlung bis nach Lichtmess verzögert, so hat der Gutsherr die Wahl, ob er sich die Kornfrüchte in natura liefern, oder in Gelde nach dem sogenannten Rappensatz, oder einem anderen, an dem Orte hergebrachten Fuß abführen lassen will.

Die Kornfrüchte müssen in unstrafbaren und wohl gereinigten Kornfrüchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, abgetragen werden.

Wenn auch die Kornpächte und übrige Naturalien noch so viele Jahre nicht in natura, sondern mit Geld abgefunden wären, so ist nichts desto weniger der Gutsherr dieselbe in natura zu fordern berechtigt.

Die Pächte müssen auf Kosten des Erbpächters, jedoch mit Vorbehalt dessen, was ein jeder bei der Ablieferung an Kost oder Geld bisher mit Recht zu genießen gehabt, an den Wohnort des Gutsherrn, oder wie es sonst hergebracht, auch wohin er dieselbe bestimmt und angewiesen hat, geliefert werden; wenn nur der angewiesene Ort, von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist.

Wäre aber der angewiesene Ort oder die Wohnung eines neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert worden, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage, mehr wie vorhin darauf zubringen müßte, so soll demselben für jeden halben oder ganzen Tag ein halber oder ganzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1 Rthlr. täglich, oder pro rata des Dienstgeldes, vergütet werden. Doch soll dem Erbpächter, wenn es nicht anders hergebracht oder vereinbaret worden, das Korn über 12 Stunden zu fahren nicht aufgebürdet werden.

(Erbpachtord. §. 80—85.)

Sieh die Anwendung ad §. 30.

§. 45. Wenn ein vorhin eigenbehöriges Gut zum Erbpachtgute gemacht, und es nicht anders vereinbaret ist, so geht die rechtliche Vermuthung dahin, daß der Erbpächter mit Pferden oder, wenn er deren keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leibarbeit zu dienen verpflichtet sei.

Die Zahl und Gattung der Dienste wird durch

Herbringen oder Vereinbarung bestimmt; die rechtliche Vermuthung ist für einen wöchentlichen Dienst.

Die Dienste müssen in natura geleistet werden, und der Gutsherr kann sie an Andere überlassen, wenn die Dienstleistung dadurch nicht um ein Merkliches erschweret wird.

Der Erbpächter muß zur Verrichtung des Dienstes zeitig beordert werden und, wenn er dann ausbleibt, oder mit untauglichen Pferden oder Wagen, da er bessere hat, oder mit weniger Pferden, als er zu stellen schuldig, oder auch um ein Merkliches zu spät sich einfindet, so stehet es dem Gutsherrn frei, auf Kosten desselben den Dienst durch Andere verrichten, oder den Dienstpflichtigen nachdienen zu lassen.

Wird der Dienstpflichtige nicht aufgeboten, so ist er den Dienst nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen, nicht schuldig.

Der Dienstpflichtige muß die zum Dienst nöthige Geräthschaft und Instrumente, wie auch das Futter für die Pferde, wo es nicht anders hergebracht, mitbringen.

Im Frühling und Sommer muß derselbe von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, im Herbst und im Winter von 8 bis 4 Uhr, oder wie es sonst bei jedem hergebracht ist, dienen; jedoch muß ihm die gewöhnliche Ruhezeit gelassen, und auch das Essen, es wäre dann anders hergebracht, gereicht werden.

Wird der Erbpächter über Land zu fahren bestellt, so muß er sich um die bestimmte Stunde mit Wagen und Pferden, oder mit angeschirrten Pferden, auch nöthigem Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde bereit halten, und hat alsdann den Fuhrschilling, oder was sonst herge-

bracht, zu genießen. Auch soll ihm der Spandienst, wenn zwei volle Tage darauf zugebracht werden müssen, für zwei Dienste angerechnet werden.

Wo der Erbpächter ein oder andermal im Jahr die sogenannte lange Fuhr in- oder außerhalb Landes auf mehrere Tage zu thun verbunden ist, muß der Gutsherr den Aufwand für Knecht und Pferde selbst hergeben, wenn nicht ein Anderes hergebracht oder vereinbaret ist.

(Erbpachtord. §. 87 — 105.)

Was in der Erbpachtordnung von den Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft, von Schicht- und Theilung, von dem Praecipuo, von Mahljahren u. verordnet ist, findet auf künftige Fälle keine Anwendung mehr, weil die Erbpächter das volle Eigenthum ihrer Güter erhalten haben, also nun nicht mehr Erbpächter sind. Doch gebühret den bisherigen mahljährigen Besitzern nach Beendigung der Mahljahre die Leibzucht, nach Bestimmung der Erbpachtordnung, weil sie darauf ein jus quaesitum haben.

Von hofhörigen Gütern.

§. 46. Die vormals hofhörigen Güter gehören den Besitzern als volles Eigenthum, mit Vorbehalt der hergebrachten Reallasten, in so weit diese nicht durch die Gesetze vom 21. April 1825 aufgehoben worden. Doch dauert das Heimfallsrecht in allen Fällen, wo es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, fernerhin fort.

Dieses beruhet auf den Gesetzen über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825. §. 24. 35. 36. 38. resp. 23. 33. 34. 36. — Ueber die Rechtsverhältnisse der hofhörigen Güter ermangelt es gänzlich an geschriebenen Gesetzen, und es kommt daher Alles auf Gewohnheit und Herbringen an, die bei jedem einzelnen Oberhofe verschieden sein können, und zum Theil in den alten Hofrech-

ten, Hofrollen oder Amtsbriefen ic. verzeichnet sind. Das ausführlichste ist das Recht des Hofes zu Loen, welches im Jahr 1303 von dem damaligen Schulden und Legebern gesammelt worden, und es hat auch das größte Ansehen, weil von anderen Höfen die Berufung an den Hof zu Loen ging*). Die Hofrolle der Abtei Breiden stimmt mit dem Loenschen Hofrecht größtentheils überein**). Die Rechte des Amtshofes zu Stockum im Kirchspiel Werne enthält eine Urkunde der Abtissin Lise zu Hervorde vom Jahr 1370***), und die Rechte des Oberhofes Hüningshof (nun Frenkingmühle) im Kirchspiel Ascheberg sind in dem Revers Balthasars v. Wären von 1467, in dem Vergleich desselben mit dem Abt zu Viesborn von 1493 und in dem endlichen Vertrag von 1497****) aufgeführt. Die meisten alten Hofrechte sind aber verloren gegangen.

Ob die hofhörigen Güter dem eigentlichen Heimfall unterworfen gewesen, ist neuerlich sehr bestritten worden. Man muß einräumen, daß die Hofgüter beim Absterben des Besizers, wenn derselbe keine successionsfähigen Erben hatte, zu Hofe versfielen; man behauptet aber: nach der alten Verfassung seien die Hofgüter ein Gesamteigenthum des Hofesvereins gewesen und der Hofesherr habe jedes erledigte Gut mit einem, zum nämlichen Hofe Hödrigen, wieder besetzen müssen, solches aber keinesweges zu seinem Nutzen einzuziehen können, und man stützt sich hierbei auf Kindlingers Schriften†). Dieses Gesamteigenthum ist jedoch eine bloße Hypothese. Was aber die Verpflichtung des Hofherrn betrifft, die erledigten Erbe wieder mit Hofhörigen zu besetzen, so ergab sich

*) Es findet sich abgedruckt in dem Codex Gelro-Zutphanicus von Schrassert, Harderwyck 1740. Tom. II. pag. 355; dann obwohl sehr schwach in Strodtmann de jure curiali lithonico oder von hofhörigen Rechten, Göttingen, 1754. und zuletzt ist es von Niefert unter dem Titel: das Recht des Hofes zu Loen, Giesfeld 1818. mit einer Einleitung und mit Anmerkungen herausgegeben worden.

***) Sie befindet sich abgedruckt bei Strodtmann a. a. D.

****) Kindlingers Geschichte der deutschen Hörigkeit, Num. 124.

†) Kindlinger a. a. D. Num. 181. 192. 193.

‡) Kindlinger Geschichte der Familie und Herrschaft von Wolmeßlein §. 13. Note c. dessen Fragmente über den Bauernhof S. 39. und dessen Geschichte der deutschen Hörigkeit, §. 6. S. 15.

diese, obwohl das Loensche Hofrecht da, wo es vom Heimfall handelt, nämlich im §. 32. 64. und 89, so wie die Breidensche Hofrolle, einer solchen Verpflichtung gar nicht erwähnt, aus der Verfassung, und ist in mehreren andern alten Hofrollen ausdrücklich ausgesprochen, z. B. in den angeführten Stockumer und Hüningshofer Hofrechten; allein der alte Hofesverband ist längst gesprengt und der Hofherr hat daher keine Pflicht mehr gegen denselben; es gibt keine Hofhörige mehr, welche ein Recht zu einem erledigten Hofgut in Anspruch nehmen könnten. Ueberdies ist es in mehreren Hofrechten ausdrücklich ausgesprochen, daß der Hofesherr die erledigten Güter zu seiner Tafel einzuziehen, oder austhun kann an wen er will; z. B. in den Hofrechten des Hofes zu Kiedlinghausen vom 11. Jul. 1600. §. 15*), in den Hofrechten von Berkhoven, vom 14. Septbr. 1569. §. 9**), in dem renovirten Hofesbuch der Höfe Rhynern, Drechen und Berge vom 9. Jul. 1710. §. 7***), in den Hofrechten der Höfe Der und Chor vom 22. Februar 1614. Art. 9. 10****). Auch wurden schon seit Jahrhunderten solche zu Hofe gefallenen Güter als Eigenthum des Hofesherrn angesehen, und nicht wieder mit Hofhörigen besetzt, sondern zersplittert und in Zeitpacht gegeben, und man findet nicht, daß die Hofesvereine je widersprochen haben. Selbst aus dem Loenschen Hofrechte §. 51. 61. ist zu ersehen, daß auch ein freier Mann ein Hofgut besetzen konnte.

Man führt dagegen an, daß es schon vor Einführung der fremden Gesetze etwas Gewöhnliches gewesen, daß hofhörige Bauern ihr Hofgut an Freie überlassen hätten. Man beruft sich ferner auf das ehemalige weltliche Hofgericht zu Münster, welches in Concursen die hofhörigen Güter öffentlich verkaufen ließ, auch annahm, daß ein hofhöriges Gut ohne Consens des Hofherrn gültig verpfändet werden könne. Ersteres ergibt sich auch aus den Erkenntnissen in Sachen der fürstlichen Hofkammer wider Hilken zum Lohse vom 18ten Jul.

*) Rive über das Bauerngüterwesen, Anlage 26. S. 424.

**) Rive a. a. D. Anlage 40. S. 469.

***) v. Steinens Westphälische Geschichte, Th. I. S. 1815.

****) Rive a. a. D. Anlage 32. S. 441.

1788. und in Aeußerungssachen des Borchard Meyer zu Halten sämtlicher Haab und Güter vom 18. Jul. 1800*). Was den zweiten Punkt betrifft, so äußerte das Hofgericht in einem Vorbescheid in Sachen Henr. Arnzen wider die Erben Joh. Henr. Dircking sonst Teckete vom 17. Dec. 1788**), daß auch ein hofhöriges Gut ohne Consens des Hofherrn bündig verunterpfändet werden könne. Dircking hatte das dem Arnzen verpfändete hofhörige Gut an Reigers für 3800 Rthlr. verkauft; das Hofgericht erließ wider denselben ein Mandatum ad deponendum pretium: er erklärte darauf: er sei dazu bereit, wenn das Hofgericht, da die Hofkammer ihm die Genehmigung und die Zulassung zum Gewinn versage, erkennen wolle, daß hofhörige Güter ohne hofherrlichen Consens veräußert werden könnten; das Hofgericht konnte aber darüber nicht erkennen, weil die Hofkammer nicht mit in lite war. Reigers ließ nachher alle, an das von ihm angekaufte Gut Anspruch habende Gläubiger edictaliter citiren; auf von der Hofkammer eingelegten Widerspruch wurde aber die Abänderung gemacht, daß der Reigers nur als Ankaufser des Erb- und Gewinnrechts aufgeführt wurde. — Nach den Grundsätzen des Hofgerichts konnten also die hofhörigen Güter salvo onere inhaerente veräußert werden, obwohl die Hofkammer dieses nie zugestanden hat. — Auch die Osnabrückischen Gerichte hatten die nämliche Ansicht wie das Hofgericht zu Münster, wie aus dem von Lohmann***) mitgetheilten Erkenntniß erhellet.

Allein abgesehen davon, daß diese Ansichten und die darauf gebauten Erkenntnisse noch kein Gewohnheitsrecht begründen, und dritten Personen nicht präjudiciren können, so läßt sich doch auch aus der Veräußerlichkeit der hofhörigen Güter noch nicht schließen, daß dieselbe dem Heimfall nicht unterworfen seien, da ja nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 698—703. auch Erbzins-

*) ~~W. 11.~~ Num. 9. 10. des Anhangs.

**) Num. 11. des Anhangs.

***) Lohmann Acta Osnabrugensia Th. I. S. 180—186. man sehe auch Klöntrup alphabetisches Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück, Band II. voc. Hausgenossen, §. 33.

güter, obwohl sie nach §. 809. dem Heimfall unterworfen sind, dennoch verkauft werden können.

Endlich führt man noch an, daß bei den Essenischen und anderen Hofs- und Behandigungsgütern, die doch von einerlei Natur mit den hofhörigen Gütern im Münsterischen seien, kein Heimfall Statt finde. Sicher sind Hofs- und hofhörige Güter ursprünglich einerlei Natur, wie schon aus der Vergleichung der verschiedenen Hofs- und Hofesrechte hervorgeht: daß aber bei denselben kein Heimfall Statt finden sollte, ist noch so ausgemacht nicht. Der Appellationsgerichtsrath Rive ist der Meinung, daß die Hofs- und Hofesgüter in der Grafschaft Mark sowohl als in dem Vest Recklinghausen dem Heimfall unterworfen seien*), und in Ansehung der Bredenschen Hofs- und Hofesgüter bezeugt dieses der ehemalige Hofkammer, jetzt Landgerichtspräsident Müller**).

In Ansehung der Essenischen Hofs- und Hofesgüter behauptete dieses auch der Essenische Lehndirector Brodthoff in einem Bericht an die Organisationscommission vom 6. Nov. 1803; Nach seiner Ansicht sind die Essenischen Hofs- und Hofesgüter leuda anomala; ehemals, sagt er, habe die Abtissin zu Essen als Hofsfrau mit den heimgefallenen Hofs- und Hofesgütern andere Huld- und Hörige wieder behandigen müssen: da aber die Hörigkeit aufgehört, so stehe es nun in der Willkür der Hofsherrschaft, ob sie das dominium utile mit dem directo consolidiren, oder solche an Andere wieder nach Hofsrechten vergeben wolle. Dagegen waren die Regierung zu Münster und die Kammer zu Hamm, in ihrem über die Verfassung der Hofs- und Behandigungsgüter zum Organisationsdepartement des Staatsministeriums unterm 4. Jan. 1805 abgestatteten Bericht, der Meinung, daß die Hofs- und Hofesgüter, da sie vor- malß im Gesamteigenthum des ganzen Hofesvereins gewesen, nach verschwundenem Hofesverein wieder, wie sie es zuvor gewesen, freies Eigenthum der Besitzer geworden, indem man die Rechte, welche ehemals dem ganzen Hofesverein zugestanden hätten, doch nun nicht dem Hofesherrn zugestehen könne, und daher das von der Essenischen Hofskammer in Anspruch genommene Heimfalls-

*) Rive a. a. O. S. 69. 229. 331.

**) Müller über das Güterwesen, S. 172.

recht zur Tafel der Abtiffin eine ganz ungegründete Annahme sei. Dann sind in diesem Bericht eine Menge von Urtheilsprüchen und Zeugnissen Klev-Märkischer Gerichtsbehörden, und des geheimen Obergerichts angeführt, wornach die in Kleve und Mark belegenen Essendischen und andern Hobs- und Behandigungsgüter immer als Allodialgüter betrachtet worden, und von den Besitzern nach Willkür darüber disponirt werden können. Es wird ferner angeführt: der hobsherrliche Consens habe nach einem Rescript an die Klev-Märkische Regierung vom 12. Febr. 1770 bei Veräußerungen zwar nachgesucht werden müssen, aber nicht verweigert werden können, und hiernach seien alle Untergerichte, worunter Hobsgüter belegen, unterm 20. Aug. 1770 instruiert worden. In Ansehung der Veräußerung der Hobsgüter stimmt auch hiermit das Reglement für die Rathen- und Hobsgerichte im Klevischen v. vom 20. Dec. 1779 *) §. 8. 10. 14.; allein nach §. 13. hat doch die Cabucitätaklage, also auch wohl der Heimfall noch Statt, da überdieß das Reglement die Hobsgüter zu den feudis impropriis zählt.

Indessen hat das Land- und Stadtgericht zu Borken in Sachen der fürstlich Salmschen Rentkammer zu Bochold wider den Keller Blassick zu Ramstorff, einen Hoffhörigen des Schulthenhofs zu Loen, durch ein am 22. Apr. 1826 eröffnetes Erkenntniß die Klage auf Zuerkennung des Heimfallsrechtes abgewiesen; eben dieses ist in Sachen des Landraths Wasse wider Willen und Wising, beide amtshörig zum Oberhof Falkenhof in Rheine, durch ein Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Münster und zu Bredon haben das Heimfallsrecht in mehreren Sachen aberkannt. Gegen alle diese Erkenntnisse ist appellirt; auch ist jenes in Sachen der Salmschen Rentkammer wider Blassick vom 2ten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster am 4. Jul. 1828 reformirt, und der Rentkammer das Heimfallsrecht zuerkannt, dagegen aber vom Verklagten das Rechtsmittel der Revision ergriffen worden.

So ist also in Ansehung des Heimfallsrechtes noch

*) Rabe Samml. Preuß. Gesetze, Band I. Abth. 6. S. 427.

kein einziges Subicat vorhanden, und es ist zu erwarten, wie diese wichtige Frage in der letzten Instanz entschieden werden wird.

§. 47. So lange das Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das Hoffhörige Gut nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

(Gesetze vom 21. April 1825. §. 15 und 24. resp. 23.)

Nach den meisten Hofrechten succedirt der älteste Sohn, und bei dessen Abgang der älteste Enkel, in Ermangelung von Söhnen und Enkeln die älteste Tochter, und wenn keine Descendenten vorhanden, der nächste Verwandte, und zwar, nach den Rechten des Hofes zu Loen §. 64, bis zum neunten, nach anderen, bis zum dritten Grade. Bei den Höfen zu Loen und zu Bredon wurde, im Fall einer kinderlosen Ehe, auch der überlebende Gatte des Auerben zur Succession zugelassen, wodurch das Erbe, mit Ausschluß der Verwandten des Auerben, an die Kinder der zweiten Ehe des Aufkömmlings gelangte. Dieses bezeugte der Rentmeister Ellerbeck, vormaliger Actuar des Hofgerichts zu Loen in der Sache Gehling wider Gehling nun Thesing, laut Protocol vom 5. Mai 1818. — Diese ehemalige Ordnung in der Erbfolge fällt jetzt weg: man sehe das Circular des Pupillen-Collegiums zu Münster vom 17. März 1827*).

§. 48. Dem Hoffhörigen gehört das auf dem Erbe stehende Holz, doch verbleiben dem Hoffherrn die ihm darauf zuständigen Nutzungsrechte bis zur Ablösung.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 35. 37. resp. 33. 35.)

§. 49. In dem ehemals Bergischen Landestheil sind die auf dem Gut zerstreut stehenden Bäume, ohne besondere Entschädigung des Hoffherrn, ein Eigenthum des Hoffhörigen; doch kann dieser, bei der Auseinandersetzung mit dem Hoffherrn wegen der übrigen Holzung, seinen Holzbedarf zu Un-

*) v. Kampff Jahrbücher, Band XXIX. S. 258.
Westphälisches Prov.-Recht.

terhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Gesetz für die ehemaligen Bergischen Landestheile vom 21. Apr. 1825. §. 33. 37.)

§. 50. Der Hofherr hat keine Nutzungsrechte an den Holzungen, als welche er auf jedem Erbe besonders bedungen oder hergebracht hat.

Nach dem Löcnischen Hofrecht §. 53. 91. 92. 93. darf der Hofhörige zu seiner Rothdurft ungehindert hohes Holz fällen: er darf nur die Holzungen nicht verwüsten. Eines Rechts des Hofherrn zum Mitgenuß wird gar nicht erwähnt. In dem Hofrecht der Abtei Breden, welches von dem Kanonikus F. Meiner Brodmeulen zu Breden im J. 1779 verfaßt, und den Bredenschen Hofgerichtsprotocollen vorgeheftet ist, heißt es jedoch Art. 22.: daß eine zeitliche Abtissinn dasjenige Holz, was zu abtheilichen Gebäuden nothwendig, nach Belieben fällen lassen könne. In Sachen der Hofhörigen des Stifftes Breden wider die Abtissinn wurde durch ein beim Officialatgericht zu Münster am 22. Apr. 1756 eröffnetes Urtheil der Juristenfacultät zu Göttingen erkannt: daß die klagenden Kolonen für nicht befugt zu halten, Bau- und fruchtbares Holz ohne Wissen und Anweisung der Abtissinn zu fällen, daß jedoch letztere, so oft die Hofhörigen, zur Unterhaltung ihrer Hofstellen und anderem nöthigen Gebrauch auf dem Hofe, dergleichen Bauholz bedürftig seien, ein solches ohne Anstand ihnen anweisen zu lassen schuldig sei. In Sachen der fürstlich Salmaschen Rentkammer zu Bochold wider den Schulzen Weddeling zu Ramstorf, einem Hofhörigen der Abtei Breden, wurden mehrere hofherrliche Anweisungen beigebracht, worin es hieß: daß dem Kolon das Holz verehrt oder geschenkt werde; das Land- und Stadtgericht zu Borken hielt dieses aber für eine leere Formel, und erkannte am 6. Dec. 1823: daß 1) Klägerinn für wohl befugt zu halten, das auf dem Erbe Weddeling vorhandene Bauholz, falls davon, nach Abzug desjenigen Theils, den der Beklagte zur Unterhaltung der Gebäude, Befriedigung und Ackergeräthschaft bedarf, etwas

übrig bleibt, in dem Verhältniß zu benutzen, wornach früher dieses Kolonat zur Bestreitung des Holzbedarfs, den die Unterhaltung der abtheilichen Gebäude in Breden erfordert, einen Beitrag zu liefern verpflichtet war: hiernach auch bei der künftigen Auseinandersetzung die Entschädigung der Klägerinn abzumessen und, nach deren Feststellung, Beklagter für den unbeschränkten Eigenthümer des auf seinem Kolonat vorhandenen Bauholzes zu achten; 2) Klägerinn mit ihrem Anspruch an das übrige Gehölze exclusive des Bauholzes abzuweisen. Dieses Erkenntniß wurde durch jene des Oberlandesgerichts zu Münster vom 22. Jul. 1826 und des Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 27. Aug. 1827 bestätigt.

Im Amt Dülmen hat die Kammer zu wichtigen Bauten zuweilen Holz von den Hofhörigen liefern lassen, z. B. zum Schloßbau zu Münster.

Im Amt Bochold geht das Sprichwort: der Hofhörige darf so viel vor sich hauen, als er hinter sich pflanzt. Indessen hat die Hofkammer auf ihren dortigen Hofgütern, auch zu Reparaturen auf ihren anderen Gütern häufig Holz fällen lassen.

§. 51. Bei Besitzveränderungen müssen die Hofhörigen dem Hofherrn einen Gewinn zahlen, dessen Betrag nach dem Herbringen eines jeden Oberhofes bestimmt wird.

In den ehemaligen Aemtern Bochold und Dülmen wird bei Bestimmung des Gewinns der fürstlichen Hofhörigen nach den Vorschriften der Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 5. §. 2. 3. verfahren.

Der Sterbefall, der bei allen hofhörigen Kolonen in der Hälfte der viersüßigen Nachlassenschaft bestand, fällt nach den Gesetzen vom 21. Apr. 1825. §. 10. fort.

Von Hobs- und Behandlungsgütern.

§. 52. Von den Hobs- und Behandlungsgütern gilt im Allgemeinen das Nämliche, was von hofhörigen Gütern gesagt ist (§. 46 — 50.).

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 35. resp. 38.)

Von den Essendischen Hobs- und Behandlungsgü-

gütern liegen die Oberhöfe Drehen, Beerhorst und Ueding mit mehreren Unterhöfen im Münsterischen Kirchspiel Ahlen; die Oberhöfe selbst sind wahrscheinlich unter den Besitzern der Unterhöfe vertheilt. Die Werdenschen Oberhöfe, oder Sadelhöfe, waren ausschließliches Eigenthum der Abtei; mehrere davon liegen im Münsterischen und sind, mit den Behandigungsrechten und Pachtgefällen von den eingehörigen Hüfnern oder Hobsleuten, verkauft oder zu verschiedenen Rechten, als Lehne, Behandigungs-Erbpachtrechten u. s. w. ausgethan worden; z. B. die Sadelhöfe Ebbing zu Seppenrade, Abdinghof zu Werne, Herzfeld an der Lippe, Lüdinghausen und Forckenbock zu Lüdinghausen, Nordkirchen, Selhem up der Stever, Kofehövel zu Herzfeld *). Vermuthlich sind auch noch andere Hobsgüter im Münsterischen belegen. Die speciellen Rechtsverhältnisse derselben gründen sich auf den verschiedenen Hobs- oder Hofesrechten und dem Herbringen**). Man sehe übrigens die Anmerkung oben ad §. 46.

Von Abgaben und Leistungen aus Grundstücken außerhalb eines gutherrlichen Verhältnisses.

§. 53. Außer den durch die Gesetze vom 21. April 1825. §. 4 ff. abgeschafften, aus einem gutherrlichen Verhältniß herrührenden Abgaben und Leistungen, sind ohne Entschädigung aufgehoben diejenigen, aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 38. resp. 36.)

§. 54. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifel-

*) Müller über das Güterwesen, S. 168 — 171. 274. 275.

***) Alve über das Bauerngüterwesen, S. 24 f. und S. 325 ff. Potgiesser de statu servorum, lib. I. cap. 4. §. 58.

haft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu denjenigen gehöre, welche hiernach wegfallen, so wird in der Regel für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

In den ehemals Französisch gewesenen Landestheilen soll bei Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur der Leistung gesehen werden.

In dem ehemals Bergisch gewesenen Landestheil soll aber, wenn die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im Bergischen Decret vom 13. Sept. 1811. Art 1. 2. 3. 24. Num. 1 — 11. Art. 25. und 27. namentlich angegeben sind, umgekehrt so lange für deren Aufhebung vermuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sei.

(Gesetze vom 21. Apr. 1825. §. 43. 49. resp. 46.)

Der Grund, warum für die ehemals Bergischen Landestheile ein Anderes als für die ehemals Französischen verordnet worden, kann nur darin liegen, daß der Gesetzgeber die aus dem Bergischen Decret vom 13. Sept. 1811. erworbenen Rechte so wenig als möglich kränken wollte.

Von den in dem Bergischen Decret an den bezogenen Stellen angegebenen Leistungen kommen häufig vor: Beden, Kühegeld, Schagrinder, Hundegeld, Maigeld, Abgaben von den Stuhlfreien, Bogtschäfer, Rauchhühner, Vograsenhäfer, Vograsenhühner, Pflughäfer, Weinfahrtsgehd. ic.

Stuhlfreie oder Freienstuhls- oder Freibanksgüter waren ursprünglich freies Eigenthum der Besitzer und nur zu gewissen Diensten und Abgaben, als Mai- und Herbstbeden, Vertheidigungsgeld, Flucht- oder Pflughäfer ic. und zu einem Gewinngelde bei Ent-

cessionsfällen, an die Stuhlherren verpflichtet*); man darf die ursprünglichen Stuhlfreien aber nicht mit jenen freien Leuten vermischen, welche in späteren Zeiten von den Inhabern der Freigravschäften aus ihren hörigen und eigenen Leuten gemacht wurden, um als Freischöffen dienen zu können, an deren Kolonat-Verbindlichkeiten dadurch übrigens nichts verändert wurde**).

Woher die Abgaben der ursprünglichen Stuhlfreien entstanden sein mögen, ob aus der Schutzherrlichkeit oder aus der Gutsherrschaft, liegt im Dunkeln; Kindlinger ist jedoch der Meinung, daß sie nicht für den besonderen Schutz entrichtet worden, und daß, wenn bei einigen derselben Kornabgaben vorkommen, diese eine spätere Verabredung zum Grunde haben***). Die Güter selbst wurden übrigens salvo onere inherente von den Besitzern nach Belieben verkauft. Im Jahr 1390 hatte Diederich v. Wolmeßlein an Willern v. Büren den freien Stuhl zu Aischeberg mit 9 dazu gehörigen freien Stuhlgütern, worunter Hentorp und Suttorp, verkauft, und 1628 verkaufte der Suttorp sein Gut als ein freies Malodialgut an das Domcapitel, welches dasselbe später mit einem eigenhörigen Kolon besetzte. Der Hentorp verkaufte sein Gut im Jahr 1487 an Balthasar v. Büren, als frei, durchschlchtig eigen, unbezinst und unbekümmert von einigen Renten, Pächten oder Schulden, ausgenommen 2 Mark Geldes, ein Schuldschwein und gewöhnlichen Dienst, gleichwie das der v. Büren und seine Eltern daraus immer gehabt hatten****).

Die gräflich Plettenbergische Vormundschaft klagte im Jahr 1822 gegen den Besitzer des erwähnten Freienstuhlgutes Suttorp auf Zahlung des Dienstgeldes; der

*) Kindlingers Münster. Beiträge, Band I. S. 26. 32. Note d. Nieferts Beiträge zu einem Münster. Urkundenbuche, Bd. I. Abtheil. 2. Num. 43. 44. und Num. 35. Anmerk. 3. Abgand, das Femgericht Westphalens, S. 134.

**) Kindlinger Geschichte von Wolmeßlein, S. 30. Note h. S. 281. Kösters diplomatisch-praktische Beiträge zum Deutschen Lehnsrecht, und zu der Westphälischen Lehngerichtsverfassung, Th. I. S. 203. 206 ff. Th. II. S. 127.

***) Kindlingers Fragmente über den Bauernhof, S. 46. 59. Dessen Geschichte von Wolmeßlein, S. 281. Note i.

****) Kindlingers Münster. Beiträge, Bd. III. Abtheil. 2. Urkunden, Num. 128 und 208.

zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster sprach aber durch das Appellations-Erkenntnis vom 1. Mai 1827 den Verklagten frei, weil das Gut im ehemals Bergischen liegt, und die Klägerinn den Ursprung der Abgabe aus einer Grundverleihung nicht nachweisen konnte. Dagegen wurde ein Erkenntnis des Land- und Stadtgerichts zu Borken in Sachen v. Landsberg wider Zeller Backs Kirchspiels Heiden, wodurch Verklagter die von seinem Freibanksgut, unter den Namen Vertheidigungsgeld und Fluchthaser, an das Gut Engetrabing bisher gezahlten Abgaben fernerhin zu zahlen schuldig erklärt war, vom Oberlandesgericht zu Münster am 27. Sept. 1825 bestätigt, weil das Kolonat im ehemals Französischen liegt, und Verklagter den ihm nach dem Gesetz ausliegenden Beweis nicht geführt hatte.

Das Oberlandesgericht zu Halberstadt hat jedoch in Sachen v. Landsberg wider Schmelting Kirchspiels Heiden, zwei conforme Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts zu Borken, und des Oberlandesgerichts zu Münster durch das Revisions-Erkenntnis vom 21. Jun. 1828 abgeändert und den Verklagten von Zahlung der von seinem Freibanksgut an das Gut Engetrabing bisher entrichteten Abgaben freigesprochen, weil es den demselben nach dem Gesetz ausliegenden Beweis für erbracht hielt.

Was die übrigen im Bergischen Decret vom 13. Sept. 1811. o. a. D. genannten Leistungen betrifft, so hat das Oberlandesgericht zu Münster in den ehemals Französischen Landestheilen die Herbst- und Maibeiden, Schaz- oder Maierinder, Rauch- oder Fasnachtshühner, Ruhgeld, Hundegeld, Dienste, Weinfuhren, Deventerfuhren, Dienstgelder und andere dergleichen Leistungen, welche von ehemaligen Hof- und Eigenhörigen des clarus secundarius an den Landesherren, oder an verschiedene Rittergutsbesitzer, und von vielen Hof- und Eigenhörigen anderer Guts Herren, auch Stuhlfreien, an die fürstliche Kammer entrichtet werden mußten, immer für noch bestehend gehalten, weil der den Verpflichteten nach dem Gesetz ausliegende Beweis für nicht geführt angesehen wurde.

Das Oberlandesgericht zu Halberstadt hat aber diesen Beweis in mehreren, zur Entscheidung in dritter Instanz dahin gediehenen Sachen für erbracht angenommen. So hat dasselbe in Sachen des Herzogs v. Loos wider

den Zeller Hesseling, einen ehemaligen Eigenhörigen des Stifts Langenhorst, die Abgaben, welche derselbe sonst an die Hofkammer leisten mußte, bestehend in Maigeld, Herbstgeld, Hundegeld, Dienstgeld und $\frac{1}{2}$ Rind, durch das am 1. Sept. 1828 publicirte Revisionserkenntniß; ferner in Sachen der Fürsten zu Salm wider den Schulzen Zangerding, Kirchspiels Bochold, einen ehemaligen fürstlichen Hoffhörigen, die Abgaben, welche derselbe an die fürstliche Kammer leisten mußte, nämlich Dienstgeld, Diensthafner, Kuhgeld, Kuhhafner, Weinfuhrgeld und Rauchhuhn, durch das am 13. Jan. 1829 publicirte Erkenntniß; und in Sachen des Herzogs v. Croÿ wider den Zeller Busmann, einen ehemaligen Eigenhörigen des Stifts Nottulen, die Spanndienste, womit derselbe der Hofkammer verpflichtet war, durch das am 26. April 1824 publicirte Erkenntniß für aufgehoben erklärt.

Da es bei dem nach dem Gesetz vom 21. Apr. 1825 erforderlichen Beweise vorzüglich auf den Ursprung und die Natur der Leistungen ankommt, so hat man sich in diesen und anderen Sachen theils auf Zeugnisse und Meinungen von Schriftstellern und auf abgedruckte alte Urkunden, theils auch auf producirte Documente berufen. Erstere genügen zwar nicht zu einem gerichtlichen Beweise, aber sie geben doch Anleitung zur Ermittlung der Verhältnisse, und dienen zur Erläuterung und Unterstützung der übrigen Beweismittel.

Beden, in sofern sie schon im 13ten Jahrhundert als ordentliche Abgaben vorkommen, sind nach Eichhorn ursprünglich nichts Anderes als eine Heersteuer, an deren Stelle sie getreten, und für den Reichsdienst und die Landesverteidigung von sämtlichen Landsassen erhoben worden*). Sie gehörten wenigstens zu den gemeinen Abgaben, welche der Graf oder Vogt, später der Bischof oder Landesherr zu beziehen hatten**). Auch

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2te Abth. S. 306.

**) F. E. Pufendorf de juridict. German. Part. II. Sect. 3. c. 1. §. 193. 194. Struben recht. Bed. Th. II. Bed. 1. §. 6. Rindlingers Beiträge, Th. II. S. 241. 248. Th. III. S. 15. Dessen Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden, Heft 1. S. 144. Dessen Geschichte der Deutschen Horigkeit, S. 610. Rive über das Bauerngüterwesen, Anlage 36. Art. 10. S. 453.

Vogt-, Grafen-, Vografenhaser*), Kuhschlag, Kuhgeld oder Kuhhaser**), Rauchhühner, Fastnachts- oder Fastlavedshühner***), Dienste, Dienstgeld oder Diensthafner****), Weinfuhren†), Deventerfuhren††) gehörten zu den vogteilichen Rechten. Ob solche ursprünglich aus Anmaßung oder unbilligen Forderungen entstanden, wie viele Schriftsteller behaupten, darauf kommt es hier nicht an. Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der unvordenkliche Besitz jede Nachfrage nach dem Rechtstitel ausschließt, und nach den Gesetzen vom 21. April 1825. es nur darauf ankommt, ob sie aus der Oberherlichkeit oder Vogtei ihren Ursprung haben und steuerartiger Natur sind.

Im Oberstift Münster hatten vor Zeiten die Grafen von Tecklenburg die Vogtei über die Stadt Münster und über sämtliche Güter des Bischofs und seines Domcapitels; der Graf Heinrich verkaufte dieselbe aber laut Urkunde vom Jahr 1173 dem Bischof Friederich und seinem Capitel†††). Die Abteien, Stifter, Klöster und Commenden außerhalb Münster hatten ihre besondern Vögte; so empfingen die Grafen von Tecklenburg im Jahr 1173 die Vogtei über das Stift Metelen

*) Pufendorf l. c. §. 203—205. Rindlinger Beiträge, Th. II. Urkunde 41. Note c. Danz Handbuch des Deutschen Privatrechts, Band V. S. 241.

**) Pufendorf l. c. §. 185. 190. 191. Sätze urkundliche Entwicklung der Natur der Leigewinnsgüter, S. 110 und Anhang S. 20.

****) Pufendorf l. c. §. 206. Rindlinger M. Beiträge, Th. III. S. 9. Note o. Dessen Geschichte der Horigkeit S. 48. und Urkunde 183. lit. d. S. 614.

*****) Pufendorf l. c. §. 211. Rindlinger Gesch. d. Horigkeit, S. 610. Wöber Danabrück. Geschichte, 3te Aufl. Th. II. Abschnitt 3. §. 15. und Note h.

†) Rindlinger Fragmente über den Bauernhof, S. 50.

††) Liefert Münsterische Urkundenammlung (1823 in 8.) Band II. S. 30. Wilkens Geschichte der Dynastien von Steinfurt, S. 76, wo sich eine Stelle aus dem libro rubro St. Mauricii abgedruckt findet.

†††) Rindlinger Sammlung merkwürd. Nachr. u. Urk. S. 142. Liefert Beiträge zu einem Münster. Urkundenbuch (1823 in 4.) Band I. Abth. 1. Num. 121. Wilkens Geschichte der Stadt Münster. S. 4. 83.

vom Bischof zu Lehn, und der Graf Nicolaus verkaufte dieselbe im Jahr 1337 dem Stifte*); die Dynasten von Steinfurt waren Bögte des Stifts Borchorst**), des Stifts St. Mauriz***) und des Stifts Asbeck; die Vogtei über letzteres verkauften sie im Jahr 1282 an das Stift****); die Herren von Horstmar waren Bögte des Klosters Warlar, leisteten aber im Jahr 1264 darauf Verzicht†); die Edlen von Halte besaßen die Vogtei über das Kloster Rottülen; Adolph von Halte verkaufte aber im Jahr 1215 sein Recht dem Kloster††); die Herzoge von Selbern trugen die Advokatie über die Güter der Propstei zu St. Mauriz vom Bischof zu Lehn†††); die Grafen von Sehmen besaßen die Vogtei über das Stift Breben als ein Klevisches Lehn, und die Grafen von der Lippe trugen die Vogtei der Abteien Freckenhorst und Liesborn vom Bischof zu Lehn††††); später waren die Grafen von Tecklenburg Bögte von Liesborn; das Kloster Cappenberg hatte von seinem Stifter, dem Grafen Otto von Cappenberg 1128 das Recht erhalten, seinen Advokaten selbst zu wählen, und wählte den Grafen von der Mark, der diese Advokatie ohne Erbrecht um Gottes willen verwaltete*). — Die Bischöfe haben wahrscheinlich die meisten Vogteien in ihrem Sprengel an sich gebracht, und sind dadurch in den Genuß der damit verknüpften Einnahmen gekommen; es steht jedoch dahin, in wie weit sich solches noch durch Urkunden nachweisen lasse.

Die fürstliche Hoffkammer zu Münster hatte von einer großen Anzahl Bauern durch das ganze Land Gerichts-, Rauch-, Fastnachts- oder Herrenhühner zu empfangen, und bekanntlich forderte sie noch bis in die neuesten Zeiten von jedem Neubauling in der Mark, in

*) Kindlinger Samml. S. 149. Note g.

**) Nieferet Münster. Urkundenamml. Band II. S. 26. Wilkens Geschichte der Dynasten zu Steinfurt, S. 4.

***) Wilkens a. a. D. S. 4.

****) Wilkens a. a. D. S. 48.

†) Nieferet Beiträge zu einem Münster. Urkundenbuch. Band I. Abtheil. 1. Urkunde 126 und 132. Abth. 2. S. 478.

††) Wilkens a. a. D. S. 35.

†††) Kindlinger Münster. Beiträge, Band III. S. 486.

††††) Kindlinger a. a. D. S. 487.

*) Nieferet Münster. Urk. Samml. Band II. Urkunde. 28 u. 72.

signum superioritatis territorialis seu altae jurisdictionis, ein Rauchhuhn, sobald und so lange Rauch daraus ging.

Die Landsfolgedienste mußten nach einem Rescripte Friedrich Christians vom 24. Nov. 1697*) von allen schatzpflichtigen Bauern geleistet werden.

Nach einem von der Hoffkammer an den Kurfürsten zufolge Rescripts vom 24. Jul. 1798 über die Landsfolgen abgefasteten Bericht hat das Amt ~~Wald~~ Bochold in Vorzeiten keine Landsfolgen geleistet; sondern statt derselben jährlich 158 Thlr. an Gelde und 8 Malter Diensthäfer geliefert, welche auf die Bauerschaften bergestellt vertheilt sind, daß alle alte schatzpflichtige Kolonate, ohne Unterschied, ob sie hof- oder eigenhörig oder stuhlfrei waren, und ohne Unterschied ihrer Gutsherren, dazu contribuiren und die wüsten Erbe übertragen müssen**).

Außer der Landsfolge hatte die Hoffkammer in der Regel von sämtlichen Hof- und Eigenhörigen des clerus secundarius (Stifter, Abteien, Klöster u.) Wochendienste, auch andere Dienste, als Weinführen, Deventerföhren, und nebst dem mancherlei Abgaben, als Ruhgeld, Ruhhäfer, Schahrinder, Mairinder, Herrenschweine, Maigeld, Herbstgeld, Hundegeld, Herrenhühner u. s. w. zu fordern: auch viele andere schatzpflichtige Kolonen waren der Hoffkammer neben der Landsfolge zu mancherlei Diensten und anderen Abgaben verpflichtet. Im Amt Bochold hatte es mit dem Ruhgeld und Ruhhäfer, so wie mit dem Weinföhrgelde die nämliche Bewandniß, wie mit dem Dienstgeld und Diensthäfer: es war auf die Bauerschaften repartirt, und alle schatzpflichtige Kolonen ohne Unterschied mußten dazu beitragen. Auch Eigenhörige des Stifts Klashheim, deren Kolonate im Münsterischen liegen, waren, obwohl das Stift selbst im Kurkölnischen Vest Neulinghausen lag, der Hoffkammer zu Münster dienstpflchtig: und Eigenhörige des Stifts Metelen, die in der Grafschaft Steinfurt und im Kirchspiel Borchorst wohnen, mußten der Hoffkammer Herrenschweine und Hühner, dem Grafen zu Steinfurt aber Dienste, Ferkeln, Hühner und Maigeld geben, ob-

*) Num. 12. des Anhangs.

**) Acta in Sachen der Fürsten zu Salm wider Langerding.

wohl Steinfurt nie die Vogtei darüber gehabt hat *). Die Eigenhörigen der Abteien Cappenberg und Liesborn, des Klosters Großburlo und der Capitel zu Wodum und Borken waren der Hofkammer nicht dienstpflchtig: dagegen mußte Cappenberg, zufolge eines Vergleichs mit dem Bischof Friederich vom Jahr 1530, jährlich 75 Fuder Holz an das Amtshaus Werne liefern.

Mehrere adlige Häuser, z. B. Craffenstein, Hamern, Havirbeck beziehen von Eigenhörigen des Klosters Liesborn, des Stifts Metelen u. Vertheidigungs-häuser und sonstige Vertheidigungsabgaben, und die Hofkammer hat von mehreren dieser Eigenhörigen ebenfalls Dienste und Abgaben zu beziehen. Nach dem Namen jener Abgaben zu urtheilen, haben sie in der Vogtei ihren Grund, und es ist auch wirklich in Sachen v. Wendt zu Craffenstein wider den Kolon Ragge, Kirchspiels Diebstehde ein Lagerbuch der Abtei Liesborn von 1488, und ein Vertrag zwischen dem Abt und Convent zu Liesborn und dem Adrian v. Wendt von 1502 aus dem Regierungsarchiv beigebracht worden, woraus erhellet, daß denen v. Wendt die Vogtgerechtigkeit über mehrere Liesbornsche Kolonate zustand, wofür sie die Vogtbede hatten.

Zum Beweis, daß die von den Eigenhörigen des clerus secundarius und anderen Bauern an die Hofkammer zu leistenden Dienste und Abgaben aus der Advokatie herrühren, sind in Sachen der fürstlich Salmischen Rentkammer wider den Kolon Mast, und in mehreren anderen Processen drei Urkunden aus dem Landesarchiv offen gelegt worden, nämlich 1) eine Versicherung von Bürgermeistern und Rath der Stadt Münster vom Jahr 1447 den Amtsleuten der fürstlichen Beamten betreffend, woraus sich ergibt, daß von jedem Erbe (Kolonat) der Geistlichkeit Kobengeld (Hundegeld) gegeben werden mußte, und daß das Kuhgeld zuerst von Bischof Otto (dem IV.) als Schätzung auf die Erbe gelegt, und die wüsten (nicht mit einem Kolon besetzten) Erbe davon ausgenommen worden: 2) ein Vergleich zwischen Bischof Heinrich und den Johanniterordensballeien zu Steinfurt und Borken von 1491, wornach die dahin gehörigen ei-

*) Künzlinger Sammlung merkwürd. Nachr. S. 149. Note g.

genen Leute dem Bischof, wegen seiner Advokatie, Schagrinder, Kuhgeld und Hundegeld geben mußten; anstatt dieser Leistungen sollten dem Bischof künftighin 60 Goldgulden jährlich gezahlt werden, und der Bischof versprach, dafür der Häuser Steinfurt und Borken höriger eigener Leute Advokat, Beschirmer und günstiger gnädiger Herr zu sein und sie nach seinem Vermögen zu beschirmen und zu vertheidigen; außerdem sollten aber die Leute, wie vor Alters ums dritte Jahr ein Schwein, und monatlich zu zwei und zwei oder drei einen Dienst leisten; 3) ein Vertrag zwischen der landesfürstlichen Obrigkeit und dem clerus secundarius von 1578, worin Dienste, Dienstgeld, Weinfuhren, Schagrinder, Kuhgeld, Herrenferken, als gemeine Auflagen der eigenhörigen Leute des clerus secundarius vorkommen und darüber Beschwerde geführt wird, daß die Leute damit von den Stiftsamtleuten u. über altes Herkommen und schuldige Pflicht beschwert werden *).

Diese Urkunden enthalten allerdings den Beweis, daß die Eigenhörigen der Johanniterballeien dem Bischof, wegen seiner Advokatie, Schagrinder, Hundegeld, Kuhgeld, Schweine und Dienste leisten mußten, und daß sämtliche Eigenhörige des clerus secundarius in der Regel zu eben solchen Leistungen an den Bischof verpflichtet waren. Da jedoch in diesen Urkunden keine Kolonate namentlich aufgeführt sind, und da daraus hervorgeht, daß viele befreiet geblieben, und daß es dabei auf die erste Einsetzung von Bischof Otto, und auf das Herbringen ankam; so ist es bei jedem einzelnen, mit dergleichen Leistungen an die Hofkammer beschwerten Kolonate noch immer zweifelhaft, welchen Ursprungs dieselben seien. — Offenbar bedurften nicht allein die Wögte, sondern auch die Guts- oder Hofesherrn solcher Dienste und Naturalien, und erhielten solche als Pacht oder Zins von ihren Hof- oder Eigenhörigen **); die geistlichen Stiftungen und andere Gutsherren können dergleichen ihnen von ihren Bauern aus einer Grundverleihung

*) Num. 13. 14. 15. des Anhangs.

**) Daß Beden, Ruchshühner, Vertheidigungsgeld auch oft als gutherrliche Leistungen vorkommen, bezeugt Danz im Handbuch des Deutschen Privatrechts, Band IV. S. 204. u. Band V. S. 242. 252 — 255.

zustehende Leistungen, gegen andere ihnen bewilligte Vortheile, dem Bischof übertragen haben; die Gutsherren können auch, wenn die zu solchen, wirklich aus der Vogtei herrührenden, Leistungen verpflichteten Güter heimfielen und ex nova gratia wieder ausgethan wurden, den neuen Aufkömmlingen die Abtragung dieser Leistungen zur Pflicht gemacht haben. In allen solchen Fällen können diese Leistungen nicht als aus ehemaligen vogteilichen Rechten entstanden angesehen werden; und im Zweifel ist es wohl nicht zu vermuthen, daß der gegenwärtige Aufseher eines Bauernguts dasselbe noch aus dem nämlichen Rechtstitel besitze, aus welchem seine Vorfahren es im vierzehnten Jahrhundert besessen haben; da doch sicher bei den allermeisten im Verlauf von mehreren Jahrhunderten ein Heimfall und eine Verleihung ex nova gratia, also ein neuer Vertrag Statt gefunden hat.

Man kann überdies durch Urkunden nachweisen, daß Klöster u. c., wenn sie einen Schirmvogt über ihre Leute und Güter ernannten, demselben für den Schutz bestimmte Renten und Leistungen aus den Gütern verschrieben; so wurde Balthasar v. Büren von der Abtei Liesborn als deren Erbvogt mit dem Gute Hünninghof, Kirchspiels Ascheberg belehnt, und durch die Verträge von 1467, 1493 und 1497 wurde genau bestimmt, was von den Abgaben und Leistungen der dahin gehörigen 7 Unterhöfe der Abt, und was der Erbvogt zu genießen haben sollte. Der v. Büren verpflichtete sich dagegen, die Erbe und Leute getreulich zu vertheidigen, zu beschirmen, und nicht höher zu belästigen, als ihm verstatet worden *).

Der Amtshof zu Stockum Kirchspiels Berne war dem Schulken von der Abtissinn zu Herford verpachtet, und es wurde von derselben durch die Urkunde von 1497 genau festgesetzt, was von den dahin gehörigen Unterhöfen die Abtissinn, und was der Schulte an Gelde, Diensten und Beden zu beziehen haben sollte **).

Der Erbvogt so wie der Schulte hatten also die Dienste, Beden u. c. auf dem Grund eines Vertrages mit

*) Kindinger Geschichte der Hrbigkeit. Urkunde 181. 192. 193.

***) Kindinger a. a. O. Urkunde 194. lit. a.

dem Hofes- oder Gutsherrn zu genießen; dem Erbvogt waren die Leistungen zwar wegen des übernommenen Schutzes übertragen, aber nicht von den Aufsehern der Höfe, sondern von der Gutsherrschaft; die Abgaben selbst hatten also ihren Grund nicht in dem versprochenen Schutz, sondern nur die Ueberlassung derselben an den gewählten Vogt hatte darin ihre Veranlassung, und wenn das Recht des Vogten zu den Leistungen aufhörte, so mußten diese wieder an die Gutsherrschaft fallen; die Kolonen selbst konnten dadurch von den Leistungen nicht befreiet werden.

Im Amte Bochold erhebt die fürstliche Kammer von ihren eigenen Hof- und Eigenhörigen Mai- und Herbstgeld, Kuhgeld, Kuhhafer, Weinfuhrgeld, Dienstgeld, Diensthafer, Rauchhühner; und von ihren Loenschen Hofhörigen im Amt Uhaus bezieht dieselbe Kuhgeld, Hundegeld, Wochenfuhr-, Weinfuhr-, Depenterfuhr- und Zinsgeld. Möchten nun auch diese Leistungen vormals aus der Vogtei entstanden sein, so haben sie doch ihre ehemalige Natur bei jedem Kolonat verloren, auf welchem nur ein einziger Heimfall eingetreten, und daher eine Verleihung ex nova gratia, unter der Verpflichtung, die hergebrachten Abgaben zu entrichten, erfolgt ist.

Die Hof- und Eigenhörigen des clerus secundarius, die der Hofkammer außer der Landfolge auch noch Wochendienste leisten mußten, leisteten ihren Gutsherrn keinen Wochendienst. Im Kirchspiel Breden allein gibt es 63 zur ehemaligen Abtei Breden hofhörige Kolonate, wovon nur zwei der Abtei, die übrigen aber der fürstlichen Rentkammer zu Uhaus den Wochendienst leisten mußten. Da nach der Eigenthumsordnung Th. II. Tit. 7. §. 1. 3. die rechtliche Vermuthung dahin geht, daß jeder Eigenhörige dienstpflichtig, und zwar zu einem Wochendienst verbunden ist; da ferner nach Th. I. Tit. 3. §. 3. und Th. II. Tit. 7. §. 18. ein eigenhöriges Erbe mehreren Gutsherrn gemeinschaftlich gehören, und eine Theilung der Leistungen unter ihnen vorgenommen werden kann, und da die Dienste nach Th. II. Tit. 7. §. 5. auch Andern cedirt und überlassen werden können: so entsieht aus dem Umstand, daß die Eigenhörigen des clerus secundarius, welche dem Landesherren den Wochendienst leisten mußten, solchen ihren Gutsherrn nicht

leisteten, die gegründete Vermuthung, daß der *clerus secundarius* die Dienste ehemals dem Bischof gegen andere Vortheile übertragen habe. Wäre dieß auch des Schutzes halber geschehen, so scheint es doch, daß darum die Dienste dem Landesherren von den Kolonen nicht geweigert werden können, so lange die Gutsherren damit zufrieden sind, daß die sonst ihnen gebührenden Dienste dem Landesherren geleistet werden; und wäre der Landesherr dazu nicht ferner berechtigt, die Gutsherren, von welchen ihm die Dienste übertragen worden, wieder in ihre Rechte treten, die Dienstpflichtigen aber darum nicht von ihrer Dienstpflicht befreit sein würden.

Wenn es endlich auch erwiesen ist, daß eine streitige Leistung aus der Vogtei herrührt, so scheint dieses doch nicht hinzureichen, um dieselbe für aufgehoben zu erklären; denn das Gesetz vom 21. April 1825. fordert außerdem noch den Beweis, daß sie die Natur der Steuern habe. In Ansehung sämtlicher, oben namentlich angeführter Leistungen scheint dagegen zu sprechen, daß sie, selbst in den meisten einzelnen Kirchspielen, wo sie vorkommen, nicht allgemein allen Schatzpflichtigen aufliegen und in manchen Gegenden des Hochstifts ganz unbekannt sind.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist zu erwarten, daß über den Ursprung und die Natur der mehrgedachten Leistungen noch fernere Forschungen in den vaterländischen Archiven veranlaßt, und dadurch zuverlässigere Resultate werden herbeigeführt werden. Hier mag es genügen, die verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen kurz berührt, und einige Fingerzeige zu ferneren Forschungen gegeben zu haben.

Nur in Ansehung der Landfolgedienste, welche von allen schatzpflichtigen Kolonaten dem Landesherren als solchen geleistet werden mußten*), leidet es keinen Zweifel, daß sie für aufgehoben zu halten sind.

*) Num. 12. des Anhangs.

Zum zwanzigsten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 55. Die Provinzialgesetze bestimmen keine^{zu} §. 335. Ausnahme von der Regel, daß keine Verpfändungen ohne körperliche Uebergabe geschehen können.

Zum ein und zwanzigsten Titel.

Zum dritten Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nuzungsrechte fremder Sachen.

§. 56. Zur Aufkündigung der Pacht und^{zu} §. 342. Mische ist in besonderen Provinzial- und statutarischen Gesetzen keine Frist bestimmt.

Zum vierten Abschnitt.

Von den zur Kultur ausgefetzten Gütern und Grundstücken.

§. 57. Alle zur Kultur und Benutzung in^{zu} §. 342. vorigen Zeiten erblich ausgefetzten Grundstücke sind in freies Eigenthum der Besitzer umgewandelt.

(Gesetze über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825.)

Zum zwei und zwanzigsten Titel.

Von Berechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 58. Die Provinzialgesetze enthalten keine^{zu} §. 78. Bestimmungen über die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriebe.

Zu §. 83 — 86. §. 59. In gemeinen Marken darf das Vieh, (Schweine, Schafe und Gänse ausgenommen) ohne Hirten gehen, und muß ein jeder nach der Mark hin seine Gründe einfriedigen, und die Einfriedigung in wehrhaftem Stande unterhalten. Dieses beruht in allgemeiner Gewohnheit*).

Zu §. 123. §. 60. Die Provinzialgesetze haben den Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Hütung zum Anbau der Futterkräuter und Gartengewächse einbringen mag, noch nicht bestimmt.

Zu §. 146. §. 61. Die Schäfergerechtigkeit auf der ganzen Feldmark ist nach der Provinzialverfassung kein Vorrecht der Gutsherrschaften.

Zu §. 181. — 186. §. 62. In dem Fürstenthum Salm bestimmt die besondere Rügeverordnung den Schadensersatz, die Geldstrafe und das Pfandgeld für das Weiden des Viehes in den Schonungen.

(Rügeordnung vom 18. Febr. 1804. §. 8. 10. 11. 12. 24. 37.)

Die in den Münsterischen Verordnungen vom 21. Mai 1771. §. 6., vom 14. Dec. 1772. §. 3., vom 7. Jun. 1786. §. 1. 6. 7. und in der Salmischen Verordnung vom 7. Sept. 1808. für diejenigen, welche Markenzuschläge und Lannenlämpe beschädigen, verordneten Strafen fallen weg und treten dagegen, nunmehr die Strafen des A. L. R. ein.

§. 63. Das Weiden der Schafe auf Grasgrund ist in den Marken, worin die Münsterische Hoffammer Markenrichter war, vom 1. Mai bis 1. October verboten bei 4 fl. 8 pf. Strafe für jedes Schaf.

(Verordnung vom 18. Apr. 1753. §. 9. N. 8.)

*) Röntrup Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten etc. voce Einfriedigung, und in den Zusätzen, Band III, S. 377.

In anderen Marken ist die Strafe durch besondere Verfügungen sehr verschieden bestimmt.

§. 64. In dem Fürstenthum Salm ist das Weiden der Schafe auf Grasgrund in den Marken, wenn derselbe nicht unter 50 Quadratruthen groß ist, vom 1. Mai bis 1. Nov. bei Strafe von 7 fl. und Schadensersatz von 3 fl. 6 Pf. für jedes Stück verboten.

(Verordnung vom 7. October 1808. §. 5.)

§. 65. Das Plaggenmähen auf Grasgrund ist in den Marken, worin die Münsterische Hoffammer Markenrichter war, bei 3 bis 10 Thlr., unter den Bäumen und in gemeinen Waldungen aber bei 5 Thlr. Strafe verboten.

(Verordnung vom 13. April 1753. §. 9. N. 4.)

In andern Marken ist die Strafe durch Verfügungen anders bestimmt.

§. 66. Im Fürstenthum Salm bestimmt die Verordnung vom 7. Octob. 1808. §. 1. den Schadensersatz, das Pfandgeld und die Strafen für das Plaggenmähen auf Grasgrund, und die Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 8. 10. 11. 12. 24. bestimmt dieselben für das Plaggenmähen und Laubsammeln in den Gehölzen, sowie für das Eicheln- und Büchelnlesen.

§. 67. Wegen des Mastungsrechts der ehemaligen Eigenhörigen und Erbpächter sind die näheren Bestimmungen in der Eigenthums- und Erbpächterordnung enthalten. (Siehe oben §. 28. 42.)

§. 68. Die Provinzialforstordnungen enthalten hierüber keine besonderen Bestimmungen.

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 69. Alle ehemaligen Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind ohne Entschädigung aufgehoben.

(Gesetz über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825. §. 41. resp. 39.)

§. 70. In dem mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheil sind jedoch diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war, so wie diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabricationsanstalten, zugestanden hat, von dieser Aufhebung gänzlich ausgenommen.

(Gesetze über den Grundbesitz in denjenigen Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements gehört haben, vom 21. April. 1825. §. 40.)

Dieser §. ist genommen aus dem Art. 16. des Französisch-Hanseatischen Decrets vom 9. Dec. 1811. Im Bergischen Decret vom 13. Sept. 1811. Art. 16. sind die Zwangs- und Banngerechtigkeiten ohne Ausnahme abgeschafft. Das Gesetz vom 21. April 1825 wollte also keine jura quaesita kränken. Uebrigens sind seit 1811 keine Zwangs- und Banngerechtigkeiten mehr ausgeübt, auch seit 1825 nicht wieder in Anspruch genommen worden; sie bestanden auch meistens nur in den Hofsaaten oder Weisungen einiger adligen Güter, und waren also ursprünglich wohl sicher ein Ausfluß der Gutsherrlichkeit; selbst wenn sie sich über Dörfer und Städte erstreckten, da bekanntlich die meisten Dörfer und Städte in hiesiger Gegend auf Haupthöfen, curibus, erbauet sind *).

*) Rindlinger Münsterische Beiträge. Band I. S. 15. 120. 137. Note b. und Urkunde 144. Band III. Urkunde 87.

Zum zweiten Theil.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 71. Im ganzen ehemaligen Hochstift Münster herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten, nach den Bestimmungen der Polizeiordnung der Stadt Münster, welche in dieser Materie in der Regel als Gesetz gilt, in soweit nicht an einzelnen Orten ein Anderes statuiert oder hergebracht ist.

Dieses beruhet auf unbestrittener Gewohnheit.

Anmerkungen.

- 1) In dem ehemaligen Münsterischen Amte Dülmen, soweit es durch den Reichsdeputationschluß vom 25. Febr. 1803. §. 3. dem Herzog von Croÿ zugetheilt worden, wurde durch eine herzoglich Krembergische Verordnung vom 29. Nov. 1806*) das Kurkölnische Landrecht, anstatt des ehemaligen Münsterischen, vom 1. Jul. 1807 an, eingeführt, und im §. 4. verordnet, daß, wenn in Eheverträgen dem Landrecht nicht derogirt worden, die Eheverträge, so wie jeder andere Vertrag, nach diesem Landrecht beurtheilt werden solle; und in der Verordnung vom 10. Dec. 1808, wodurch der Anfang der Gesetzkraft des Französischen Gesetzbuches auf den 1. Febr. 1809 festgestellt worden, wurde im §. 6. verordnet, daß es den Eheleuten unbenommen bleibe, in Beziehung auf die Gütergemeinschaft und ihre Wirkungen, unter den Bestimmungen des Coder

*) Num. 16. des Anhangs.

Napoleon und dem ehemals in Recklinghausen üblich gewesenen Landrecht zu wählen. Wahrscheinlich war jene Verordnung von 1806 nicht zur Observanz gekommen; auf allen Fall aber ist anzunehmen, daß durch die l. Verordnung vom 8. Jan. 1816 nicht die von dem, dem Amte Dülmen durch die Rheinbundacte aufgedruckten neuen Landesherren eingeführte Gütergemeinschaft, des Kurkölnischen Landrechts, sondern die von undenklicher Zeit her dort bestandene Münsterische Gütergemeinschaft wieder eingeführt worden.

- 2) In der Stadt Warendorf sind, auf dem Grund der dortigen alten Polizeiordnung *) einige Abweichungen von der Münsterischen Polizeiordnung hergebracht, nämlich a) bei der Schicht- und Theilung erhält die Mutter immer die Hälfte, wenn auch mehrere Kinder vorhanden sind; b) wenn ein abgestorbenes Kind stirbt, so fällt dessen Theil auf seine vollbürtigen Geschwister, mit Ausschluß des Vaters oder der Mutter; c) bei der Schicht- und Theilung erhalten die Söhne des Vaters Heerge- weibe, und die Töchter der Mutter Gerade zum Voraus. Dieses Herbringen ist durch ein Attest des Magistrats vom 13. Mai 1805 **) und durch viele, in Sachen F. J. Gröning wider die Witwe W. A. Gröning beim Stadtgericht zu Warendorf vernommene Zeugen bewiesen, und durch das in dieser Sache am 9. Mai 1806 publicirte Erkenntnis des gedachten Gerichts ***) , welches die Rechtskraft beschritten, für bewiesen angenommen worden. Durch ein in Appellationsfachen Ant. Bilh. Keen wider Fr. Christ. Koch am 9. Nov. 1768 publicirtes Erkenntnis des weltlichen Hofgerichts zu Münster ****) ist jedoch, die Anforderung der Gerade als unstatthaft verworfen worden, aus dem Grunde, weil Appellat das behauptete Herbringen, mittelst Beibringung der Polizeiordnung obsonst, in andere Wege, nicht bewiesen hatte. Das Pupillen-Collegium zu

*) Num. 17. des Anhangs.

***) Num. 18. des Anhangs.

****) Num. 19. des Anhangs.

*****) Num. 20. des Anhangs.

Münster hat unterm 19. Jan. 1819 *) an das Land- und Stadtgericht zu Warendorf rescribirt, daß in Vormundschafftssachen auf die angebllichen Statuten der Stadt Warendorf keine Rücksicht zu nehmen sei. Auf fernere Anfrage des Gerichts rescribirt dasselbe unterm 19. Febr. 1819 **), daß keine Ursache vorhanden, die nach der dortigen Polizeiordnung früherhin regulirten Theilungen ex officio wieder, umzustößen.

- 3) In der Stadt Bockum soll nach einem Attest des Richters und Magistrats daselbst vom 3. Mai 1800 ***) auch eine von der Münster. Polizeiordnung abweichende Observanz bestehen, wornach bei Schicht- und Theilungen die Mutter immer, ohne auf die Zahl der Kinder zu sehen, die Hälfte erhält, und wornach der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, im Witwenstande nur über die Hälfte des Vermögens disponiren kann. Diese Observanz ist aber, bis jetzt nicht förmlich bewiesen und daher vom Pupillen-Collegium zu Münster an das Land- und Stadtgericht zu Ahlen am 18. Mai 1822 ****) rescribirt worden, daß bei Auseinandersetzung überlebender Witwen mit ihren Kindern die als Regel eintretende Disposition der Münsterischen Polizeiordnung zu befolgen sei.
- 4) In der Stadt Lüdinghausen findet nach der dortigen, vom Domcapitel zu Münster erlassenen Polizeiordnung vom 10. Jun. 1585 †) eine Abweichung von der Münsterischen darin Statt: daß bei Schicht- und Theilungen die Mutter immer die Hälfte des Vermögens erhält, wenn auch mehrere Kinder vorhanden sind. Da jedoch die Gütigkeit und Observanz dieser Polizeiordnung bestritten wird, so hat das Pupillen-Collegium am 15. Jan. 1826 ††) das Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen an-

*) Num. 21. des Anhangs.

***) Num. 22. des Anhangs.

****) Num. 23. des Anhangs.

†) Num. 24. des Anhangs.

††) Num. 25. des Anhangs.

†††) Num. 26. des Anhangs.

gewiesen, bei Schicht- und Theilungen die Münsterische Polizeiordnung anzuwenden.

- 5) In der Polizeiordnung der Stadt Dissen vom 22. Febr. 1682, welche am 17. Aug. 1787 landesherrliche Bestätigung erhalten*), kommt im Cap. 10. eine Stelle vor, welche zu verordnen scheint, daß bei Schicht- und Theilungen die Güter ohne Unterschied der Fälle in zwei gleiche Theile getheilt werden sollen. Auch ist daselbst verordnet, daß, wenn ein abgeschichtetes Kind stirbt, dessen Antheil auf seine mit abgeschichteten Geschwister zur einen Hälfte, zur anderen aber auf dessen Vater oder Mutter fallen soll.
- 6) Die alten Statuten der Stadt Soesfeld**) verordnen rechtmäßige Schichtung nach altem Gebrauch, ohne nähere Bestimmung; indessen gilt auch dort die Münsterische Polizeiordnung, wie unter andern in Sachen Richters wider G. vom weltlichen Hofgericht erkannt worden.
- 7) Die alten Statuten der Stadt Bochold***) enthalten einige abweichende Vorschriften, nämlich a) daß Eheleute bei kinderloser Ehe einander beerben, b) daß abgeschichtete Kinder, wenn sie in Sammtgüde ungeschieden sitzen bleiben, einander beerben, und c) daß die ausgestatteten Kinder mit den unausgestatteten nicht zur Theilung gehen, selbst wenn sie die empfangene Ausstattung conferiren wollen. Diese statutarischen Vorschriften sind jedoch nicht in Observanz.
- 8) In der Herrschaft Werth, welche im Anfang des vorigen Jahrhunderts für das Hochstift Münster angekauft wurde, soll das Eulenburgische Stadtrecht von 1318****) gegolten haben; es enthält aber nichts von der ehelichen Gütergemeinschaft und es ist durchaus nicht erwiesen, daß jenes Stadtrecht jemals in Werth Gesetzeskraft gehabt. Ein besonderes Statut für die Stadt und Herrschaft Werth ist nicht vorhanden und nach dem Herbringen gilt

*) Num. 27. des Anhangs.

***) Num. 28. des Anhangs.

****) Num. 29. des Anhangs.

*****) Es befindet sich abgedruckt in Matthaei veteris aevi analecta. Lugd. Batav. 1698 — 1706. Tom. VI. pag. 301.

dort mit den übrigen Münsterischen Provinzialgesetzen auch die Münsterische Polizeiordnung.

§. 72. Nur vollbürtige oder landtagsfähige Adelige von 16 Ahnen und Militärpersonen sind davon ausgenommen; letztere aber nur, wenn sie schon bei Schließung der Ehe zum Militärstande gehörten.

Dieses beruhet auf dem Herbringen. Daß der nicht landtagsfähige Adel von der Gütergemeinschaft nicht ausgenommen war, hatte darin seinen Grund, weil er nicht exempt war und an den Privilegien des Adels keinen Theil hatte. Darnach hat auch das weltliche Hofgericht in Sachen erst Helene v. Mumme gebornen v. Derenthal wider ihren Ehemann Ludwig Erich v. Mumme und dessen Creditoren, nun citationis edictalis sämtlicher gedachten Hauptmanns v. Mumme Gläubiger am 10. Nov. 1790 und 10. Jun. 1791 erkannt*). Das Officialatgericht erkannte immer nach dem nämlichen Grundsatz, laut dessen Berichts an die Regierung vom 21. Nov. 1804, und der nämlichen Meinung waren die bei der Regierung angestellten vormals Münsterischen Räte, laut Protocol vom 30. März 1805**). Die Bestimmung des N. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 346. wird im Uebrigen nicht für anwendbar gehalten, weil die Münsterische Gütergemeinschaft keine bloß statutarische ist, sondern auf allgemeiner Observanz beruhet.

Juden, obwohl sie nach ihren Ritualgesetzen keine Gütergemeinschaft haben, sind, in Ansehung dritter Personen, der provinziellen Gütergemeinschaft unterworfen, wie unter andern in Sachen Hassenkamp wider Dreßlau vom weltlichen Hofgericht am 9. Nov. 1796, und im revisorio von der Regierung zu Münster am 10. Nov. 1797 erkannt worden. Auch Eigenhörige und Erbpächter waren davon nicht ausgenommen; nur war die Gütergemeinschaft bei Eigenhörigen, wegen des Verhältnisses derselben gegen ihre Guts herrn, durch die Eigenthumsordnung, und bei Erbpächtern durch die besonderen

*) Num. 30. des Anhangs.

***) Acta generalia wegen der Provinzialgesetze des Erbfürstenthums Münster de 1804 et 1805. fol. 93. 151.

Vorschriften der Erbpachtordnung Th. II. Tit. 8. in einigen Punkten modificirt. Nachdem die Eigenhörigkeit aufgehoben worden, sind die ehemaligen Eigenhörigen der provinziellen Gütergemeinschaft in ihrem ganzen Umfang unterworfen. Da auch keine Erbpacht im Sinn der Erbpachtordnung mehr vorhanden ist, so müssen die Vorschriften der Polizeiordnung für die Zukunft auch bei den ehemaligen Erbpächtern angewendet werden.

War der Kolon, der durch die Bergischen oder Französischen Gesetze das Eigenthum des Kolonats erwarb, damals verheirathet, so fiel dasselbe als Erbschaft in die Gütergemeinschaft; lebte er in zweiter Ehe, so war es ein Aequat dieser Ehe; war er Witwer, so gehörte es nicht zu dem zwischen ihm und seinen Kindern gemeinschaftlichen Vermögen; war er mahljähriger Besizer, so fiel das Eigenthum auf die Kinder des verstorbenen Anerben. Dieses sind die Grundsätze des Pupillen-Collegiums, und auch der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster entscheidet denselben gemäß. Das geheime Obergericht hat aber in dem am 23. Nov. 1827 publicirten Revisionserkenntnis in Sachen Ant. Wördemann, Kirchspiels Dülmen, wider J. B. Wördemann, wodurch die Erkenntnisse des Landes- und Stadtgerichts zu Dülmen vom 20. Jul. 1825 und des zweiten Senats des Oberlandesgerichtes vom 18. Febr. 1826 abgeändert wurden, angenommen, daß die Kinder erster Ehe eines Kolons, dem in zweiter Ehe das Eigenthum des Kolonats zugefallen, nach dessen Absterben mit den Kindern zweiter Ehe in gleiche Theilung gehen müssen, und zwar aus dem Grunde: weil der Vater, beim Uebergang zur zweiten Ehe, mit den Kindern erster Ehe nicht geschichtet und getheilt habe, diese also wegen ihres Erbrechts nicht abgefunden seien. — Hierbei ist nur zu bemerken, daß, nach der Eigenthumsordnung, von einer Auseinandersetzung mit den Kindern gar keine Rede sein konnte, indem die Kinder kein Recht an den Nachlaß ihrer Eltern, sondern, außer dem künftigen Anerben, nur einen Anspruch auf Anststeuer hatten; übrigens der Gutsherr den Anerben unter den Kindern beider Ehen wählen konnte.

Fremde Eheleute, die sich im Hochstift Münster niederlassen, werden, in Ansehung der von ihnen hier vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Drit-

ten, zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 352. nach der Münsterischen Polizeiordnung beurtheilt.

§. 73. Zusage dieser allgemeinen Gütergemeinschaft hat jeder der beiden Eheleute, gleich nach Vollziehung der Ehe durch die priesterliche Trauung, an die beiderseits in die Ehe gebrachten, und während der Ehe erworbenen und erbten Güter ein condominium pro indiviso, ein Gesammteigenthum, und jeder Ehegatte kann darüber, ohne Mitwirken des Andern, gültig unter den Lebendigen verfügen.

(Münsterische Polizeiordnung cap. 5. adjectum 2. vom 3. 1807.)

Die Erbpachtordnung §. 30. weicht in Ansehung der Erbpächter hiervon ab.

Diese einseitige Dispositionsbefugnis jedes Ehegatten wurde nicht allein von dem Hofgerichtsamtsverwalter Scheffer im Berichte vom 22. Oct. 1804 und in jenem vom 18. Apr. 1805*), sondern auch von den bei der Regierung angestellten vormals Münsterischen Räten im Protocol vom 30. März 1805**) attestirt. Der Official war jedoch in seinem Bericht vom 29. Apr. 1805***) der Meinung, daß die Frau gar kein Recht habe, die Güter ihres Mannes zu veräußern, und daß der Mann nur dann, wenn Kinder vorhanden, während der Ehe das beiderseitige Vermögen veräußern könne. So wichtig auch diese Frage ist, so sind doch in Ansehung des Dispositionsrechts der Frau gar keine praesudicia von den ehemaligen Obergerichten anzuführen; vielleicht weil man den Satz nicht bezweifelt hat.

§. 74. Wenn ein Ehegatte nachtheilige Veräußerungen und Verpflichtungen durch den Andern nicht leiden will, so kann er gerichtliche Verbote dagegen nachsuchen.

Ein solches Verbot erkannte das weltliche Hofgericht in Sachen Deno wider Grove am 3. Oct. 1792

*) Acta generalia citata. fol. 67. 160.

**) Ibidem fol. 151.

***) Ibidem fol. 199.

auf Ansuchen der Frau, wider die von ihrem Ehemann beabsichtigte Veräußerung ihres angebrachten Grundstücks.

§. 75. Nur die einseitige Bürgschaft ist angenommen; diese ist für den nicht einwilligenden Ehegatten nicht verbindlich. Auch ist für die Schulden, welche ein Ehegatte in die Ehe bringt, der andere nicht verhaftet. In beiden Fällen kann der nicht einwilligende Ehegatte sein in die Ehe gebrachtes Vermögen und die Hälfte des in stehender Ehe ersparten, gewonnenen und erworbenen Vermögens für sich behalten, und nur das übrige den Creditoren belassen.

(Polizeiordnung cap. 5. adjectum 2. von 1607.)

§. 76. Die Ehegatten können in stehender Ehe ihre gesammten Güter unter ihre Kinder vertheilen und darüber verordnen: doch so, daß jedem Kinde sein Pflichtheil nach gemeinen Rechten ungeschmälert bleibe, nämlich, wenn vier oder weniger Kinder da sind, ein Drittheil, und wenn mehr als vier da sind, die Hälfte der Intestatportion.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 9. 10. 11.)

Aus §. 10. und 11. scheint zwar hervor zu gehen, daß jeder Ehegatte einseitig über seine angebrachten und geerbten Güter wie auch den halben Erwerb, salva legitima der Kinder, mortis causa disponiren könne; allein nach der wohl richtigeren Meinung des Hofgerichtsamtverwalters Scheffer in dem angeführten Bericht vom 22. Oct. 1804 muß dieses so verstanden werden, daß, wenn Kinder vorhanden, nur beide Ehegatten zusammen über ihre gesammten Güter disponiren können; weil es sonst mit den Vorschriften der Polizeiordnung: daß der Ueberlebende, wenn er Kinder hat und zur anderen Ehe schreitet, den Kindern die Hälfte und nach Unterschied zwei Drittheil des gesammten Vermögens überlassen, und das übrige für sich behalten soll; und daß derselbe, wenn er nicht wieder heirathet, über die Hälfte, und nach Unterschied über ein Drittheil des ganzen Vermögens disponiren kann, — nicht zu reimem wäre.

§. 77. In kinderloser Ehe können die Eheleute ihr ganzes Vermögen einander wechselseitig, oder auch absonderlich Einer dem Andern, durch Testament oder sonst rechtmäßiger Weise übertragen, ohne einige Widerrede ihrer rechten Erben, selbst nicht der abgeschichteten Kinder aus einer vorigen Ehe.

(Polizeiordnung cap. 6. §. Da aber Mann und Frau.)

§. 78. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird und kinderlos ist, der Verstorbene auch kein Testament und keine Donation errichtet hat, so behält der Ueberlebende den lebenslänglichen Nießbrauch der gesammten Gütermasse; nach seinem Absterben fallen aber die von dem zuerst verstorbenen Ehegatten angebrachten und ererbten Güter nebst der Hälfte der Errungenschaft, den nächsten Verwandten desselben zu; der Ueberlebende muß darüber ein Inventarium errichten, und genugsame Caution und Sicherheit stellen, daß die Güter nicht verbracht werden sollen.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 14. 15.)

Diesen Nießbrauch kann der zunächst Verstorbene dem Ueberlebenden einseitig nicht nehmen, indem dieser darauf als ein *horum nuptiale* ein *jus quaesitum* hat. Dieses hat auch nach dem angeführten Bericht des Amtverwalters Scheffer vom 22. Oct. 1804. §. 50. das weltliche Hofgericht in *judicando* angenommen; und wäre die Sache auch sonst noch zweifelhaft, so würde doch jetzt das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 645. den Ausschlag geben.

§. 79. Wenn bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten Kinder vorhanden sind, so erhalten diese an der ganzen alsdann vorhandenen Gütermasse in Miteigenthum mit dem überlebenden Gatten; dieser behält aber, so lange er nicht wieder heirathet, den Nießbrauch und plenissi-

mam administrationem, dergestalt, daß er selbst die von dem verstorbenen Ehegatten angebrachten Immobilien, ohne Beitritt seiner Kinder oder deren Vormünder, gültig veräußern kann.

Daß der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, plenissimam administrationem der ganzen Gütermasse habe, und ohne Zuziehung der Kinder gültig darüber disponiren, auch Immobilien veräußern könne, ist von den Münsterischen Justizbehörden nie bezweifelt worden. Das weltliche Hofgericht hatte ehemals den Grundsatz, daß durch das Absterben eines Ehegatten die Hälfte, oder nach Unterschied ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens eigenthümlich den Kindern anfallt und das diesen Grundsatz noch im Jahr 1779 in Sachen Wissing wider Buch ausgesprochen; späterhin nahm dasselbe die Meinung an, daß das während der Ehe zwischen beiden Ehegatten bestandene Sammeigenthum, oder condominium pro indiviso in der Person des Überlebenden consolidirt würde, und die Kinder nur spem certam succedendi hätten. Das Officialatgericht hingegen nahm ein wirkliches condominium zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern an, legte aber jenem dennoch das Recht bei, die Güter ohne Zuziehung der Kinder oder ihrer Vormünder zu veräußern, und hiermit stimmte auch die fürstliche Regierung als höchste Landesjustizbehörde überein, wie das in der schon erwähnten Sache Wissing wider Buch am 8. Mai 1780 erlassene Revisionserkenntniß beweist. Auch der Appellationsfenat der königlichen Regierung hat am 27. März 1808 in Sachen Carl Giese wider den Dr. Giese das condominium der Kinder angenommen.

Auf einen von der vormaligen königl. Regierung zu Münster am 18. October 1805 erstatteten Bericht, worin darauf angetragen wurde, die Ungewissheit und Dunkelheit der Vorschriften über die Gütergemeinschaft durch authentische Erklärung zu heben, rescribte der Großkanzler unterm 7. Jan. 1806*), daß, bis zur Emanirung des Provinzialgesetzbuchs, derjenigen Erklärungsort der Vorzug zu geben, die der Vorschrift

*) Acta generalia citata am Ende.

des A. L. R. am angemessensten sei. Hiernach muß also nun angenommen werden, daß in Ansehung des beim Absterben eines Ehegatten vorhandenen Vermögens ein condominium zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern eintrete. Daraus folgt aber nicht, daß der Überlebende nun auch, bei vorzunehmenden Veräußerungen, des Beitritts der Kinder bedürfe; denn darüber war keine Ungewissheit, keine Controverse vorhanden.

Das geheime Overtribunal hat jedoch in Sachen Detten wider Detten durch das am 30. Mai 1819 und in Sachen Lammersmann wider Rotering durch das am 19. Jul. 1825 publicirte Revisionserkenntniß den Witwen das einseitige Dispositionsrecht abgeprochen. Nach dem dem letzteren Erkenntniß beigefügten Gründen beruhte die Entscheidung auf dem im neuen Archiv, Th. IV. S. 28 abgedruckten Gutachten der Gesetzcommission und dem bestätigenden Rescripte des Großkanzlers vom 27. April 1805*), wonach die Witwen mit ihren Kindern in communione prorogata leben. Allein diese Entscheidung der Gesetzcommission betraf nur die Grafschaft Mark und Kleve, welche damals von dem Pupillencollegium zu Münster ressortirten und ist also auf das Fürstenthum Münster nicht anwendbar; denn erstlich wird in dem Bericht des Pupillencollegiums vom 25. Aug. 1804, welcher die Entscheidung durch die Gesetzcommission veranlaßte, nicht der Münsterischen, sondern bloß der Klev-Märkischen Gütergemeinschaft erwähnt, und in Hinsicht derselben um eine nähere Bestimmung gebeten; zweitens wird auch in dem Gutachten der Gesetzcommission, des Fürstenthums Münster mit keinem Worte erwähnt, und drittens wurde darin keineswegs entschieden, daß in irgend einem Theile des Departements des Pupillencollegiums zu Münster die communio prorogata Statt finden solle, sondern nur: daß unter der nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und den Kindern, auf den Antrag der ersteren fortzusehenden Gütergemeinschaft die wahre

*) Abde Sammlung Preussischer Gesetze, Band VIII. S. 271. Das Pupillencollegium hat durch ein Circular vom 22. Mai 1805 die untergerichte diesem Gutachten gemäß angewiesen.

eheliche Gütergemeinschaft zu verstehen: daß dieselbe mit dem Zeitpunkt des Todes des einen Ehegatten eintrete oder eigentlich fortbauere; daß die Administration und Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, der Mutter zustehet, jedoch die Veräußerung unbeweglicher Güter davon ausgenommen sei u. — Es fragt sich also noch: ob der §. 410. cit. im Münsterischen Anwendung finde? — Derselbe bezieht sich ausdrücklich auf Th. II. Tit. 1. §. 634 ff., woselbst verordnet ist, daß die Gemeinschaft der Güter durch den Tod des einen Ehegatten geendigt werde, und daher alsbald eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens erfolgen müsse, wobei der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigenthum zurücknehmen, die andere aber als der Nachlaß des verstorbenen angesehen werden solle; daß ferner der überlebende Ehegatte bis zur wirklichen Auseinandersetzung im Miteigenthum der zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse bleibe. Unter Beziehung auf diese Vorschriften stellt nun der §. 410. cit. der Witwe es frei, auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft anzutragen, und die §§. 411. 412. 413. verordnen, daß der Vormund der Kinder nur in den hier bestimmten Fällen die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt sein soll. Alle diese Vorschriften sind mit der Münsterischen Polizeiordnung unverträglich; denn nach dieser braucht der überlebende Ehegatte mit seinen Kindern gar nicht zu theilen, wenn er nicht wieder heirathen will, und es wäre gegen das eigene Interesse der Witwe, auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft anzutragen und sich dadurch nicht allein in der ihr nach dem Statutarrecht ganz unbestritten zustehenden unbeschränkten Administration die Hände zu binden, sondern auch die Kinder zu Miteigenthümern ihres künftigen Erwerbs aus der Masse zu machen. Die Gesetzcommission hat in jenem Gutachten sich nur mit Auslegung der Vorschriften des A. L. R., betreffend die von dem überlebenden Ehegatten mit den minderjährigen Kindern fortzusetzende Gütergemeinschaft, beschäftigt, und nirgend auf Abänderung bestehender Provinzialgesetze über diesen Gegenstand angetragen; wie auch in einem Rescript des Justizministers vom 11. Jan. 1822 *) anerkannt worden.

*) v. Kampß Jahrbücher, Th. XIX. S. 167.

Man hat daher allgemein den §. 410. cit. und die darauf sich beziehende Entscheidung der Gesetzcommission im Münsterischen bis auf den heutigen Tag für nicht anwendbar gehalten, und die von den Witwen, welche Kinder haben; gethätigten Veräußerungen unbeweglicher Güter für gültig angesehen, auch auf dem Grund derselben die Besitztitel in den Hypothekenbüchern eingeschrieben. Wegen der Wichtigkeit der Sache wäre indessen zu wünschen, daß darüber eine authentische Erklärung veranlaßt würde.

Wenn einer der Ehegatten stirbt, werden die Kinder nicht als dessen Erben angesehen, haben sich daher nicht über Antretung oder Entsagung der Erbschaft zu erklären, und die Frist zur Einreichung eines Inventars läuft ihnen nicht, so lange der überlebende Ehegatte am Leben und im Witwenstande bleibt. Es wäre ihnen auch unmöglich, ein Inventar zu machen, da der überlebende Ehegatte ihnen das Vermögen gar nicht bekannt zu machen braucht.

Ob die Kinder das ihnen durch den Tod eines ihrer Aeltern zugefallene condominium vererben und darüber testiren können, ist eine sehr bestrittene Frage. Das weltliche Hofgericht hat in der mehrerwähnten Sache Wiffing wider Budt im Jahr 1779 erkannt, daß solches gültig geschehen könne. Späterhin konnte diese Frage beim weltlichen Hofgericht nicht mehr zur Entscheidung kommen, weil dasselbe seine Meinung änderte, und den Kindern kein condominium, sondern nur *spem certam succedendi* beilegte. Das Officialatgericht hat in den 1790er Jahren in Sachen v. Schilgen wider v. Vagebes erkannt, daß das condominium der Kinder vererbt werde; es wurde aber dagegen appellirt, auch vom Reichskammergericht *processus* erkannt, und darauf die Sache verglichen. Im Jahr 1808 oder 1809 hat der Oberappellationsfenat der Regierung zu Münster in Sachen Carl Giese wider den Dr. Giese eben so erkannt. In Sachen v. Wasquez wider Hülsmitt hat nun auch das geheime Obergericht in dem am 14. Apr. 1825 publicirten Revisionserkenntniß den Grundsatz angenommen, daß, wenn eins der Kinder stirbt, dessen Antheil an dem condominio auf die übrigen Kinder und den noch lebenden Ehegatten nach den Köpfen vererbt werde. — Dieser Grundsatz, vorzüglich aber, daß der über-

lebende Ehegatte miterbe, ist mit der Vorschrift, daß bei Schicht- und Theilungen die vorher gestorbenen Kinder nicht berücksichtigt und die Güter immer in zwei und nach Unterschied drei Theile gesetzt werden sollen, nicht zu vereinigen; oder man müßte dann annehmen, daß im Fall einer Schicht- und Theilung das bisher bestandene Verhältniß als gar nicht vorhanden gewesen angesehen werden müsse.

§. 80. Der überlebende Ehegatte, welcher Kinder hat, und sich nicht wieder verheirathet, darf, wenn es der Mann ist, die Hälfte, und wenn es die Frau ist, ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens durch Testament oder sonst vergeben; die übrige Hälfte und nach Unterschied zwei Drittheil machen den statutarischen Pflichttheil der Kinder aus.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 21.)

Von dem nach Trennung der Ehe erworbenen Vermögen haben die Kinder keinen weiteren Pflichttheil zu fordern.

§. 81. Der überlebende Ehegatte hat ein nur durch den Zweck der Gütergemeinschaft beschränktes Dispositionsrecht; er darf daher das gemeinschaftliche Vermögen nicht verschwenden und davon ohne Noth und Ursache nicht mehr veräußern als den Theil, worüber er durch Testament oder sonst verfügen kann (§. 80.). Thut er dieses dennoch, so können die Kinder, oder, wenn sie minderjährig, die nächsten Verwandten, denselben zur Errichtung eines Inventars anhalten, und den Kindern, wenn diese minderjährig, Vormünder bestellen lassen, denen die Verwaltung des Vermögens aufgetragen werde.

So geschah es beim weltlichen Hofgericht in Sachen Sentrup wider die Witwe Bergering.

§. 82. Will der überlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden, sich wieder verheirathen, so

muß er vorher seinen Kindern, wenn diese minderjährig, Vormünder anordnen lassen, und über sämtliche, zur Zeit des Absterbens seines Ehegatten vorhanden gewesene Güter ein Inventarium errichten, solches eidlich bestärken, und mit seinen Kindern sichten und theilen.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 3.)

§. 83. Wenn der Vater der überlebende ist, so erhalten die Kinder, es mögen deren mehrere oder nur eins am Leben seyn, die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1.)

§. 84. Ist die Mutter die lebende, und nur ein Kind am Leben, so erhält dieses gleichfalls die Hälfte; sind deren aber mehrere vorhanden, so erhalten dieselben zwei Drittheil.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 5.)

§. 85. Die vor dem Zeitpunkt, wo die Theilung geschieht oder hätte geschehen sollen, wenn auch nach aufgelöster Ehe, gestorbenen Kinder werden nicht berücksichtigt; doch treten Enkel an die Stelle der verstorbenen Kinder.

Dieses ist immer so gehalten worden; man sehe jedoch die Anmerkung zu §. 79.

§. 86. Das nach Auflösung der Ehe erworbene Vermögen gehört nicht zur Theilung, und eben so wenig die seitdem gemachten Schulden. Von den etwa veräußerten Vermögensstücken muß der Werth zur Masse gebracht, und dem Theilenden auf seinen Antheil angerechnet werden.

So ist es immer gehalten worden; läßt sich aber das Vermögen, wie es zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten gewesen, nicht ausmitteln, so wird das wirklich vorhandene getheilt.

§. 87. Die Theilung geschieht in der Art, daß der überlebende Ehegatte das Vermögen in

zwei, und nach Unterschied in drei Theile setzt, und die Kinder, oder deren Vormünder einen respective zwei Theile kiesen oder wählen.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 5.)

Findet sich bei der Theilung, daß mehr Schulden als Vermögen vorhanden, so können die Kinder der Erbschaft entsagen. Thun sie dieses nun nicht binnen der gesetzlichen Frist, und überreichen sie nicht in der dazu vorgeschriebenen fernerer Frist dem Gericht ein Inventarium, so sind sie für ihren Theil den Creditoren verhaftet. Hat auch der überlebende Ehegatte bei der Theilung die Schulden übernommen, so bleiben sie nichts desto weniger für ihren Theil verhaftet. Diesen Grundsatz hat das Pupillen-Collegium zu Münster angenommen. Die Polizeiordnung sagt nichts darüber: ob die Kinder das, was sie von ihren Vätern während der Ehe zur Ausstattung oder sonst erhalten haben, bei der Schicht- und Theilung einwerfen müssen. Es kann aber jetzt keinem Bedenken unterliegen, daß, zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 366. 367., die Vorschriften §. 303 — 347. daselbst, zur Anwendung kommen, also alle Ausstattungen und Geschenke, letztere jedoch nur in soweit sie in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder ausstehenden Capitallen bestehen, conferirt werden müssen, wenn solches auch ehemals von Einigen in Zweifel gezogen worden.

§. 88. Wer zur ferneren Ehe schreitet, ohne vorher mit seinen Kindern zu sichten und zu theilen, kann nach den Umständen mit willkürlicher Geldstrafe belegt werden.

Die in der Polizeiordnung Cap. 7. §. 16. angeordnete Strafe des Verlustes des zehnten Theils der Güter ist außer Gebrauch.

§. 89. Nach der Theilung sind die Kinder und die Väter einander zu Erben einzusetzen nicht schuldig, selbst nicht in Ansehung des später erworbenen Vermögens; und sie haben keinen Pflichttheil von einander zu fordern.

Wenn aus der folgenden Ehe Kinder am Leben sind, so schließen diese die abgeschicketen

Kinder von dem Nachlaß ihres gemeinschaftlichen Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen Mutter aus; so wie auch, wenn ein abgeschicketes Kind Leibeserben hinterläßt, diese den zur zweiten Ehe übergegangenen Großvater oder Großmutter ausschließen.

Ist aber die folgende Ehe kinderlos, so beerben die abgeschicketen Kinder ihren Vater oder Mutter ab intestato, mit Vorbehalt des dem zweiten Ehegatten, wenn er der überlebende ist, gebührenden lebenslänglichen Nießbrauchs; und wenn ein abgeschicketes Kind ohne Leibeserben stirbt, so fällt dessen Nachlaß ab intestato auf den Vater oder die Mutter und auf die Geschwister sowohl proprietarie als usufructuarie, und wird nach den Köpfen vertheilt.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 19.)

Da die Verordnung des §. 13. cit. Grundsatz des Römischen Rechts ist, so ist der Zweifel entstanden, ob an dessen Statt jetzt nicht der Grundsatz des A. L. R., wornach Väter ihr verstorbenes Kind, mit Ausschluß der Geschwister desselben, beerben, eintreten müsse? Allein man muß jene Vorschrift der Polizeiordnung als zum System der provinziellen Gütergemeinschaft gehörig ansehen, und mit demselben auch ferner bestehen lassen: A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 519.

§. 90. Nach der Theilung hat der Vater oder die Mutter, gegen genugsamen Glauben und Versicherung, die Güter nicht zu verbringen, zu verschmäleren, noch zu beschweren, den Nießbrauch von dem Theil der Kinder, bis die Töchter sechs- zehn, und die Söhne achtzehn Jahre alt geworden; wogegen dieselben, in Kost, Kleidung, und anders, nach Standesgebühr nothdürftig unterhalten werden müssen. Nach Verlauf der vorbestimmten Jahre muß jedem Kinde sein An-

theil auf Gefinnen der Vormünder verabsolgt werden.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 1. 2. 5.)

Von dem sonstigen Vermögen der abgeschichteten Kinder hat der überlebende Ehegatte keinen Nießbrauch. Wird das Vermögen der Kinder nach Ablauf der bestimmten Jahre von den Vormündern nicht abgefordert, so bleibt es bei dem bisherigen Verhältnis, daß der Vater oder die Mutter den Nießbrauch behält, und dagegen die Kinder unterhält und erzieht. So entschied das weltliche Hofgericht in Sachen Karhof wider Bitter am 8. Nov. 1782. Wenn aber die Kinder nach erreichtem polizeimäßigen Alter von ihrem Vater oder ihrer Mutter nicht mehr unterhalten werden, so hört der Nießbrauch auf. So erkannte das weltliche Hofgericht in Sachen Frey wider Beckhaus am 9. Nov. 1791.

Obwohl den Kindern für ihre Kindstheile eine gesetzliche Hypothek in den Immobilien des Vaters oder der Mutter zusteht, die sie eintragen lassen können, so können sie doch, wenn keine Immobilien vorhanden, oder diese keine Sicherheit gewähren, keine förmliche Caution oder Sicherheitsbestellung fordern. So erkannte der Oberappellations Senat zu Münster in Sachen Wessels wider Lutterbeck am 22. Aug. 1808, und das geheime Obertribunal bestätigte diese Entscheidung durch das am 5. März 1816 publicirte Revisionserkennniß. Nur ob metum justum dilapidationis kann der zur zweiten Ehe übergegangene Ehegatte zur Sicherheitsbestellung angehalten werden. So hat auch das weltliche Hofgericht in Sachen Weinhof wider Lombrock am 26. Mai 1792 erkannt.

Der zur anderen Ehe übergegangene Ehegatte kann ohne Zweifel auf den Nießbrauch des seinen Kindern zugeheilten Vermögens verzichten, und sich dadurch von der Verpflichtung, dieselben zu unterhalten, befreien. Nur wenn sie sich selbst zu unterhalten nicht im Stande sind, tritt die natürliche Pflicht der Aeltern zu ihrer Unterhaltung ein.

§. 91. Stirbt der Vater oder die Mutter vor dem polizeimäßigen Alter der Kinder, so muß die Stiefmutter oder der Stiefvater den Kindern

das ihnen in der Theilung zugefallene Vermögen in Jahresfrist heraus geben.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 4. 6.)

§. 92. Wenn ein abgeschichtetes Kind vor erreichter Großjährigkeit heirathet, so kann dessen großjährigem Ehegatten, wenn die Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen worden, die Verabsolung des Vermögens nicht geweigert werden, und die Vormundschaft hört in Ansehung der Vermögensverwaltung auf.

Die Vormundschaft bleibt jedoch bestehen, nicht nur in Ansehung der Person des minderjährigen Ehegatten, falls der Vater nicht mehr am Leben; sondern auch, um darauf zu wachen, ob etwa gesetzliche Veranlassung eintrete, gegen nachtheilige Veräußerungen gemeinschaftlicher Vermögensstücke gerichtliche Verbote nachzusuchen, oder gar auf Aufhebung der Gütergemeinschaft anzutragen.

§. 93. Durch förmliche Ehescheidung, so wie durch gerichtliche Scheidung zweier Eheleute von Tisch und Bette, wird die Gütergemeinschaft aufgehoben; diese Aufhebung muß aber, damit sie auch in Ansehung dritter Personen von Wirkung sei, dreimal durch die Intelligenzblätter von Gerichts wegen bekannt gemacht werden.

§. 94. Die Gütergemeinschaft kann vor der Ehe durch Verträge ausgeschlossen werden; damit aber diese Ausschließung in Ansehung dritter Personen Wirkung habe, ist es erforderlich, daß dieselbe dreimal durch die Intelligenzblätter gerichtlich bekannt gemacht werde.

(Polizeiordnung cap. 7. §. 20.)

Da nach §. 20. cit. nicht allein Heirathsvorwörter, sondern auch andere Verträge gehalten werden sollen, so nahm man ehemals an, daß die Gütergemeinschaft auch während der Ehe durch Verträge aufgehoben werden könne; da jedoch die Polizeiordnung die Aufhebung der Gütergemeinschaft in stehender Ehe nicht ausdrücklich ge-

stattet, so scheint es wohl, daß zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 360. in dieser Hinsicht die Vorschrift des §. 413. eintreten müsse, wornach die Aufhebung der Gütergemeinschaft während der Ehe in der Regel nicht Statt findet. Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 424. muß die geschehene Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft auch bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen seyn würden, im Hypothekenbuch vermerkt werden.

Daß die nicht gehörig bekannt gemachte Ausschließung der Gütergemeinschaft einem Dritten nicht zum Nachtheil gereiche, darüber lassen sich viele Erkenntnisse des weltlichen Hofgerichts anführen, z. B. in Sachen Niehaus wider Essing vom Jahr 1769, Lenfing contra creditores vom 20. Febr. 1783. und Grosse wider Scharfing vom 19. Dec. 1787. Nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 428. ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft aber auch schon vor der Bekanntmachung alsdann gegen dritte Personen von Wirkung, wenn sie einer früheren Wissenschaft überführt werden können.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782., wornach, wenn ein vaterloser Pflegesohn, männlichen oder weiblichen Geschlechts, heirathet, die eheliche Gütergemeinschaft bis zur erfolgten Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleiben soll, hat im Münsterischen keine Anwendung, nach der durch das Justizministerialrescript vom 25. Mai 1818 genehmigten Ansicht des Pupillencollegiums in dem Berichte desselben vom 8ten des nämlichen Monats*).

Zum siebenten Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Zu §. 500. und 502. §. 95. Wegen der Erbfolge der Eheleute, die nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben, enthalten die Provinzialgesetze keine Bestimmungen.

Zu §. 519. und 536. §. 96. Heergeräthe und Mistel werden im Münsterischen nicht gegeben.

* Num. 31. des Anhangs.

Zum zweiten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 97. Wegen der Erbfolge der Aeltern in zu §. 519. dem Nachlaß abgeschicketer Kinder siehe oben zum 1sten Titel, 6ten Abschnitt. §. 89.

Zum vierten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 98. Durch Provinzialgesetze ist dergleichen zu §. 228. Näherrecht im Münsterischen nicht eingeführt.

Zum siebenten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Dorfgemeinden.

§. 99. In Ansehung der Dorf- und Kirch- zu §. 18. spielsgemeinden besteht im Allgemeinen noch die Bergische und Französische Verfassung.

Von Markengemeinden.

§. 100. Von der Dorf- oder Kirchspielsgemeinde ist die Markengemeinde verschieden. Diese besteht aus der Gesamtheit der Erben und Markengenossen oder Erbmannen einer Mark.

Die Gränzen der Mark kommen selten mit den Kirchspielsgränzen überein, und erstrecken sich oft über mehrere Kirchspiele; daher manchmal mehrere Kirchspiele und Städte, oder Theile derselben zur Mark gehören, zuweilen einzelne Bauerschaften, einzelne Kolonate, ade-

lige Güter, Klöster etc. zuweilen liegen verschiedene Marken offen an einander, so daß das Vieh ductu naturae aus der einen in die andere geht.

§. 101. Markengemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 102. Nur die Erberen und Markengenossen, nicht die bloßen Weibeberechtigten, haben eine Stimme auf den Höltingen und Markenconventionen. Die Namen der Markengenossen enthält die Markenvolle.

(Verordnung vom 16. Sept. 1768. §. 7. 11.)

Erbere ist entweder ein in der Mark eingeseßener echter Eigenthümer, oder ein Gutsherr, der in der Mark Hof- oder Eigenhörige hat. Die Rechte der Erberen sind fast in jeder Mark verschieden*). Nicht alle, die innerhalb der Grenzen einer Mark wohnen, sind auch Genossen derselben; manche wohnen auch außerhalb; ja es gibt Kolonate, auch Bauerschaften und ganze Kirchspiele, welche in zwei benachbarten Marken zugleich Genossen sind.

§. 103. Die Markgenossenschaft ist ein Zubehör der Stätte, und kann von derselben nicht getrennt werden.

(Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770. Th. II. Tit. 1. §. 5. und Tit. 2. §. 1. Erbpaßordnung vom 21. Sept. 1788. §. 45.)

§. 104. Jeder Erbere und Markengenosse hat nur Eine Stimme beim Hölting, wenn er auch mehrere berechnigte Güter oder Stätten besitzt.

(Salmische Verordnung v. 4. Jun. (20. Jul.) 1810. §. 1. 2.)

Diese Verordnung bestätigt das notorische allgemeine Herbringen.

*) Klüntrop alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gerechtigkeiten des Hochstifts Osnabrück, mit Rücksicht auf die benachbarten Westphälischen Provinzen, Band I. voce Erberen, §. 2. 8.

Chemals erschienen nur die Wehrfester bei den Höltingen; die Gutsherrn hatten keine Stimme; es stand ihnen nur ein Widerspruchsrecht zu, wenn in der Mark etwas vorgenommen werden sollte, welches den Stätten, deren Gutsherrn sie waren, nachtheilig seyn konnte*). Durch die neueren Verordnungen (Verordn. v. 16. Sept. 1863. §. 7.) verloren die Markengenossen ihre Stimme bei den Markentheilungen, und nur die Freibauern oder Selbsthörigen, und die Gutsherrn wurden bei den deshalb verordneten Markenconventionen zugelassen. Seitdem die Wehrfester aber das volle Eigenthum ihrer Kolonate erhalten, haben sie wieder Stimme, die Gutsherrn aber nicht mehr. Der Markenrichter selbst hat nur eine beratende Stimme, wenn er nicht zugleich Erber oder Markengenoss ist**).

§. 105. Die Mark steht unter der Oberaufsicht des Markenrichters (der auch Markenherr, Holzrichter oder Holzgraf genannt wird), und der Markenverein unter seiner Direction; er repräsentirt die Mark, convocirt die Erberen und die Markengenossen zu den Höltingen und Markenconventionen, präsidiert bei denselben, macht Propositionen und erhebt den Willen der Mehrheit zum Markenbeschluß, der, wenn er allgemeine Bestimmungen enthält, Markenverköhrung genannt wird, und läßt die Beschlüsse durch die unter den Markengenossen gewählten und beim Hölting verpflichteten Mahlleute oder Wahlmänner, oder durch den Markenvogt in Ausübung bringen. Der vom Markenrichter angestellte Markenschreiber führt das Protocoll bei den Höltingen, und wird ebenfalls beim Hölting verpflichtet.

(Münsterische Landgerichtsordnung vom 31. Oct. 1571. Th. III. Tit. 4—9.)

Das Amt des Markenrichters bleibt gewöhnlich einem

*) Klüntrop a. a. O. voce Erberen. §. 8—15. Kindinger Münsterische Beiträge, Band II. §. 23. Note d.

**) Lotdmann de jure Holzgraviati, thes. 25—30.

in der Mark, entweder unmittelbar, oder durch seine Hof- oder Eigenhörigen, bedeutend interessirten Gute an; zuweilen wechselt es unter mehreren Gutsbesitzern. In einigen Marken wird der Markenrichter unter den Markengenossen gewählt; andere sind ganz ohne Markenrichter; solche haben dann gewöhnlich einen Scultikationsherrn oder Weidemann, dessen Amt vorzüglich darin besteht, daß er zu Zeiten das in der Mark gehende Vieh aufstreiben, das darunter gezundene fremde oder unbeschränkte Vieh schütten, und sich von letzteren das Schüttegeld zahlen läßt. Von dem aus anderen angränzenden Marken ductu naturae hereingekommenen Vieh darf in der Regel kein Schüttegeld genommen werden*). Die Marksjurisdiction ist im ehemals Bergischen Landesheil durch das Decret vom 17. Dec. 1811, die Justizorganisation betreffend, Art. 1.***) und in dem Französisch gewesenen Theil durch das Decret vom 10. Febr. 1811. Art. 7., welches sich auf die Decrete vom 6. Jan. 1811. und 18. Oct. 1810. Art. 53.****) bezieht, aufgehoben. Die übrigen Rechte der Markenrichter sind beibehalten.

§. 106. Das Eigenthum der Mark steht dem ganzen Markenverein als einer moralischen Person zu.

Einige ältere Schriftsteller haben das Eigenthum der Mark dem Markenrichter beigelegt****); andere und vorzüglich neuere Schriftsteller sind aber anderer Meinung†). Die Münsterische Verordnung über die Mar-

*) Rindtrup a. a. D. voce Holzgraf.

**) Bergisches Gesetzbüchlein, 3ter Jahrgang, No. 52.

***) Bulletin des lois français. No. 6043. 6444. 6521.

****) Pufendorf de juridict. Germanica, Sect. I. cap. 2. §. 5. 22. 26. ejusdem observat. jur. univ. Tom. II. obs. 60. Pieper Beschreibung des Markenrechts in Westphalen, S. 52.

†) Lodtmann de juro Holzgravioli, thes. 25 — 30. Struben rechtliche Bedenken, Th. I. Heb. 155. Th. V. Heb. 121. Müler Denabrückische Geschichte, Th. I. Abschnitt 1. §. 10. Note a. Rindlinger Münsterische Beiträge, Band II. §. 2. und §. 23. Note d. Derselben Geschichte von Volmestein, §. 86. Stühle über Markentheilungen, S. 39 ff. Rindtrup a. a. D. voce Mark, Markengenossen, Holzgraf. Eichhorn Einleitung in das Deutsche Privatrecht, §. 166.

theilungen vom 11. Sept. 1763. §. 7. erkennt die Markeninteressirten, die nicht bloß Weidberechtigte sind, als Miteigenthumsherren an, und als solche sind sie auch von der Generalcommission und dem Revisionscollegium zu Münster, so wie von dem geheimen Obergericht in allen Erkenntnissen, welche diese Frage zum Gegenstand hatten, beständig angesehen worden.

Marken sind nicht Communeigentum, sondern Eigenthum des Markenvereins; daher den Bürgermeister und Vorstehern der interessirten Städte und Dörfer kein Dispositionsrecht über die Mark und deren Benutzung zusteht; daher ferner, wenn auch der Fiskus oder eine Kirche in der Mark mit interessirt ist, dennoch gegen dieselbe die dreißigjährige Verjährung Statt findet: wie sowohl das Oberlandesgericht, als das Revisionscollegium zu Münster in mehreren rechtskräftigen Erkenntnissen ausgesprochen haben.

Der Markenrichter selbst hat kein Miteigenthum an der Mark, wenn er nicht, wie jedoch gewöhnlich, zugleich Erber oder Markengenoss ist.

§. 107. Die Benutzung der Mark steht den einzelnen Erberen und Markengenossen zu, nach dem Bedarf eines Jeden, oder nach gewissen durch Verkäufungen oder Herbringen bestimmten Verhältnissen.

Dem Markenrichter steht der Mitgebrauch der Mark nur in sofern zu, als er selbst Markengenoss ist, oder als er denselben sonst hergebracht hat*).

Die den einzelnen Markengenossen zustehenden Nutzungen der Mark sind vorzüglich Holz- und Mastnutzung, Hude und Weide, Pflagenmatt, Schollen- oder Suddenslich zur Feuerung, Vorstich, Lehm-, Sand- und Mergelgraben, jedoch nur in den dazu bestimmten Dorf-, Lehm-, Sand- oder Mergelkühlen oder Gruben. Dergleichen Gruben darf aber keiner ohne Erlaubniß des Höltings anlegen. Eben so verhält es sich mit den Gruben zu den Flachsteichen oder Röhren. Die Jagd gehört nicht zu den Marknutzungen; in Ansehung der Fischerei kommt es auf das Herbringen an**).

*) Rindtrup a. a. D. voce Holzgraf §. 16.

**) Rindtrup a. a. D. voce Fischerei.

Da die Benutzung der Mark von Seiten der Erben und Markengenossen *res merae facultatis* ist, so geht das Recht dazu durch bloßen Nichtgebrauch nicht, sondern nur durch Erwerbung eines Untersagungsrechts gegen Einzelne, oder durch unvordenkliche Verjährung verloren.

§. 108. Die Einkünfte der Mark bestehen, außer den Brüchten und Schüttegeldern, in den Kaufgeldern von verkauftem Holz und Zuschlägen, Pachtgeldern von Markenzuschlägen oder Kämpfen, Weidegeldern von Ausmärkern oder Unberechtigten u. dgl. Der Markenschreiber empfängt die Einkünfte und legt darüber beim Hölting Rechnung. Von den Einkünften der Mark gebührt dem Markenrichter ein Theil, (*quota marcalis*) welcher gewöhnlich in dem 3ten, zuweilen auch in dem 4ten Theil oder Wenigern besteht. In manchen Marken bezieht der Markenrichter die Brüchten, Schüttegelder, Weidegelder allein; in einigen Marken haben auch einzelne Erben eine Quote zu genießen. Das Uebrige wird zum Besten der Mark verwendet, oder unter die Markengenossen nach dem Verhältniß ihrer Theilnahmerechte oder Wahren, oder nach gewissen, durch Verköhrung oder Herbringen feststehenden Verhältnissen vertheilt.

(Landgerichtsordnung vom 31. Oct. 1571. Th. III. Tit. 4. Verordnung vom 13. April 1753. §. 3. 11. Verordnung vom 21. Mai 1771. §. 4. Salmische Verordnung vom 14. Aug. (16. Nov.) 1809. §. 11.)

Aus dem Rechte des Markenrichters, von dem Kaufgelde aller aus der Mark verkauften Zuschläge den dritten oder vierten Theil zu beziehen, folgt nicht, daß derselbe bei Theilung der Mark auch den dritten oder vierten Theil des ganzen Markengrundes fordern könne*); er kann nur nach Verhältniß dessen, was er bisher ge-

***) Röntrup a. a. O. voce *Tertia* *holzgravalis*. Lötman I. c. thes. 25. — 30.

offen, Entschädigung fordern, und nach diesem Grundsatz ist von der Generalcommission und dem Revisionscollegium zu Münster, so wie von dem geheimen Obergerichtsnal beständig erkannt worden. Die Salmische Verordnung vom 14. Aug. (16. Nov.) 1809. §. 11. nimmt zwar an, daß dem Markenrichter bei Theilung der Mark der dritte Theil von Grund und Boden zukomme; allein diese Verordnung hat den Markengenossen ihre Rechte nicht nehmen wollen und auch nicht nehmen können und hiernach sind auch in Sachen der Fürsten von Salm wider die Interessenten der Wälder Mark, so wie in Sachen derselben wider die Interessenten der Lütkener und Horsteler Mark, Kirchspiels Weiden, die Markenrichter mit ihrem Anspruch auf ein Dritteltheil der Mark *per tres conformes* abgewiesen worden.

Das Bergische Decret vom 13. Sept. 1811*), welches im Art. 35. die *tertia marcalis* zum Besten der Domänen als Souveränitätsrecht beibehalten, hat Mißverständnisse veranlaßt. Es ist jedoch klar, daß der Gesetzgeber nur die der Hofkammer zu Düsseldorf zustehende *tertia*, im Fall gemeine Gründe, als Ländereien, Lande, Büsche, Heiden, Brüche u. von den Gemeinheiten in den Jülich- und Bergischen Landen nicht benüzt, sondern an andere privatos verkauft, verliehen oder verpfändet werden**), keinesweges aber die markenrichterliche *tertia*, die davon ganz verschieden ist, im Auge gehabt habe.

§. 109. In den meisten Marken gilt nach dem Herbringen das Anschuprecht, oder der Sichtfriede. Dieses Recht haben die Markengenossen an ihren alten, an die Mark gränzenden Ackerlandereien, gewöhnlich auf 15 oder 10 Schritte, und es besteht in dem ausschließlichen Plaggenmatt, Holzungs- und Pflanzungsrecht. Das junge Holz kann auch auf einige, gewöhnlich auf vier Jahre, zum Lobdensschlag eingewrechtet oder um

*) Bergisches Gesetzblatt, 3ter Jahrgang S. 266.

**) Verordnung vom 15. Febr. 1764. in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Jülich, Cleve und Berg, Band I. S. 534.

zäumt werden. In solche Loddenschläge darf das Vieh nicht eingetrieben werden; Schweine aber, wenn sie gekrämpft oder gedrahtet, und Gänse dürfen ungestraft hineinkommen.

Außerdem gibt es in vielen Marken noch andere privative Plaggenmatten und Holzdistricte (letztere werden auch Sundern genannt) worin die Weide gemeinschaftlich ist.

Die den Markengenossen zur Torfnutzung angewiesenen Moorgründe oder Venne fallen der Mark wieder heim, wenn der Torf ausgegraben ist.

Dieses beruhet auf allgemeinem Herbringen*).

§. 110. Die Art, wie die Mark zu benutzen, und die Ordnung, nach welcher es geschehen soll, so wie die Strafen der dagegen Verweilenden, werden durch Markenverföhrungen oder Herbringen bestimmt.

Die Strafbestimmungen sind daher in allen Marken verschieden. Für die fürstlichen Marken, d. i. worin der Landesherz Markenrichter war, sind dergleichen in der Verordnung vom 4. Nov. 1747, die jedoch nur das jetzt zum Königreich Hanover gehörige Amt Meppen betrifft, und in jener vom 13. Apr. 1753 enthalten; für die Marken im Salmischen aber in der Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804 und in der Verordnung vom 7 Oct. 1808.

Es fragt sich, ob, da das Strafrecht des Markenrichters, als ein Ausfluß der Markjurisdiction aufgehoben ist, nicht dem Markverein als einer Corporation, zufolge des A. L. R. Th. II. Tit. 6. §. 45. noch ein Strafrecht gegen die Markengenossen wegen eigentlicher Markenercesse zustehe? Dieses ist zweifelhaft, da das durch die Bergischen und Französischen Gesetze aufgehobene Strafrecht den Markenvereinen vom Staate nicht

*) Ridtrup a. a. D. voce Anschuß, Hammerwurf, Mohr. Lothmann l. c. thes. 26.

wieder beigelegt, auch seitdem nicht mehr ausgelöst worden ist. Indessen hat das Revisionscollegium zu Münster in den drei Sachen der Freiherren v. Korff und v. Ketteler zu Hartotten wider die Interessenten der Ritter und Einer und Neumarendorfer Marken, den ersteren als Markenrichtern eine Entschädigung für die bisher bezogenen Brüchten, aus den gedachten, zur Theilung stehenden Marken, durch die Erkenntnisse vom 28. Dec. 1827 zugesprochen, wogegen jedoch das Rechtsmittel der Revision eingelegt worden. *Umsatz laut vom 28. Nov. 1829 nach.*

Legation Bergischen u. Französischen Provinzen, §. 107. §. 11. v. Rheinl. u. Westph. Prov. u. Recht.

Zum dritten Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern.

§. 111. Jede Art von Gutsunterthänigkeit zu §. 87 hat aufgehört, und die ehemaligen Hof-, Hof- und eigenhörigen Kolonen haben, so wie auch die Erbpächter das volle Eigenthum ihrer Güter erhalten, so daß dieselben nunmehr zur Kategorie der Zinsgüter gehören, bei welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist. (Siehe oben §. 19.)

Zum achten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinden.

§. 112. In Ansehung der Stadtgemeinden besteht im Allgemeinen noch die Bergische und Französische Verfassung.

(Kabinettsordre vom 2. Jun. 1820)*).

Zum dritten Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 113. Da die Zünfte aufgehoben sind, und

*) v. Kampff Jahrbücher, Band XV. S. 249.
Westphälisches Prov. u. Recht.

völlige Gewerbefreiheit besteht, so findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

Zum neunten Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

Zu §. 1260. §. 114. Wegen der jüdischen Geldscheine ist in den Provinzialgesetzen nichts vorgeschrieben.

Zum dreizehnten Abschnitt.

Von Versicherungen.

Zu §. 2235. §. 115. Für den ganzen Regierungsbezirk Münster besteht unter der Aufsicht und Verwaltung der Regierung eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude, wobei die Münsterische Verordnung wegen Errichtung einer Brand-Societät vom 15. April 1768 zum Grunde gelegt ist.

(Edict vom 15. April 1768. Verordn. v. 26. März 1788. Bekanntmachung des Civilgouverneurs vom 19. Dec. 1815.)

Durch die Verordnung der Regierung vom 29. Jan. 1819 *) ist es verboten, bei auswärtigen Brand-Societäten Häuser zu versichern.

Zum neunten Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes.

Zu §. 38. §. 116. Adelige Güter sind solche, die ehemals schatzungsfrei waren, und dabei entweder Landtagsfähigkeit, oder Jurisdiction, oder Jagdgerechtigkeit hatten.

*) Münster. Amtsblatt von 1819. S. 56.

§. 117. Indigenat ist zum Besitz adeliger Güter nicht erforderlich.

Adel ist dazu nie erforderlich gewesen.

§. 118. Besondere Einschränkungsgesetze in Ansehung der bürgerlichen Besitzer adeliger Güter sind nicht vorhanden.

§. 119. Ueber die besonderen Rechte und Pflichten des Adels fehlt es an provinziellen Bestimmungen.

Unter der ehemaligen Münsterischen Verfassung war bloß der alte vollbürtige Adel bevorrechtet; seine besonderen Rechte waren Stifts- und Landtagsfähigkeit, eremter Gerichtsstand, Freiheit von bürgerlichen Lasten, und das Recht, daß die, in den, durch Weidruckung des angebornen adeligen Insignels, ausdrücklich bestätigten Privatverschreibungen derselben, gestellten Hypotheken, den öffentlichen gleich geachtet wurden. Diese Vorrechte sind aber, außer dem eremten Gerichtsstand verloren gegangen.

Zum ersten Titel.

Zum zweiten Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 120. Zur Ordination ad titulum patri- monii wird ein sicheres jährliches Einkommen von achtzig Reichsthaler erfordert. Einkünfte von Kirchendiensten, Messen u. dgl., welche fortfallen, wenn letztere wegen Krankheit oder aus andern Ursachen nicht verrichtet werden können, werden nicht als Ordinationstitel angenommen, wenn nicht außerdem ein jährliches Einkommen von dreißig Reichsthaler sicher gestellt ist.

(Decretum synodale de 5. Nov. 1742.)

§. 121. Die Kirche hat kein Erbrecht auf

einen Theil des Erwerbs der Geistlichen aus den Einkünften ihres Amtes.

Nach der Constitutio Christophori Bernardi de 11. Oct. 1655. tit. 13. *) mußten zwar die Geistlichen in ihren Testamenten Etwas an die Kirche oder ad pias causas vermachen, und wenn sie dieses nicht thaten, oder ohne letztwillige Disposition starben, fiel ihr Nachlaß an die bischöfliche Siegelkammer, und nach dem Herbringen mußte zwar jeder Geistliche, um über seinen geistlichen Erwerb zu verfügen, oder denselben auf seine nächsten Verwandte vererben zu können, licentiam testandi vom Bischof oder Generalvicariat haben; aber dieses war nicht Provinzialgesetz, sondern schon im canonischen Recht gegründet (cap. 7. §. 9. 12. X. de testam. cap. 3. X. de pecul. cleric.) und ist daher durch das A. L. R. für aufgehoben zu halten. Uebrigens konnte die licentia testandi auch noch nach dem Tode des Geistlichen von den Executoren nachgesucht werden, und wurde nie abgeschlagen.

Zum neunten Abschnitt.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

zu §. 681. §. 122. Erbliche Kirchenstellen sind in der Regel nicht Zubehörungen der Häuser, sondern für sich verkäuflich.

Dieses ist unbezweifeltes Herbringen.

zu §. 710. §. 123. In soweit die Unterhaltung der Kirchengebäude nicht auf dem Grunde besonderer Stiftungen oder Verträge, oder nach dem Herbringen, einzelnen Gutsbesitzern oder Klöstern ic. aufliegt, müssen die dazu erforderlichen Kosten, wenn die Kircheneinkünfte nicht hinreichen, von den Kirchspielen getragen werden.

(Verordnung vom 17. Jul. 1777, vom 14. März 1788 und vom 9. Nov. 1789.)

*) Kock series episcoporum Monast. Pars. IV. pag. 96.

Zum zehnten Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 124. Die Kosten der Unterhaltung der Pfarrgebäude müssen in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, und wenn nicht einzelne Gutsbesitzer oder Klöster ic. dazu verpflichtet sind; von dem Pfarrer bestritten werden.

(Decretum synodale de 18. Jul. 1827. Art. 8.)

§. 125. Wenn ein Curatgeistlicher, oder ein anderer Beneficiat, dem das Gnadenjahr zukommt, nach Jacobi bis Martini einschließlich stirbt, so beziehen seine Executoren oder Erben die Früchte desselben Jahres, und bestellen fürs künftige Jahr die Winter- und Sommerfaat; alle Einkünfte, welche innerhalb eines vollen Jahres vom Todestage fällig werden, empfangen sie nur einmal, und bestreiten dagegen alle mit der Pfründe verbundenen Lasten; dem Nachfolger aber müssen sie so zeitig Platz machen, daß er gegen Michaelis oder Münsterherbstsend seinen Haushalt einrichten kann.

Stirbt er nach Martini oder nach der Herbst- eintaat bis Pfingsten einschließlich, so erhalten seine Erben oder Executoren die Winterfrüchte, bestellen die Sommerfaat, und beziehen alle innerhalb eines Jahres vom Todestage fälligen Einkünfte; der Nachfolger fängt gegen Michaelis oder Münsterherbstsend seine Haushaltung an und bestellt die Winterfaat; er versieht auch den Gottesdienst und trägt die Lasten der Pfründe gegen den Genuß der kleinen Stolgebühren.

Ereignet sich der Todesfall nach Pfingsten bis Jacobi einschließlich, so beziehen die Executoren oder Erben alle Winter- und Sommerfrüchte, und alle innerhalb eines Jahres vom

Zobestage fälligen Einkünfte; der Nachfolger aber bestellt die Wintersaat, und fängt seinen Haushalt um den nächsten Münsterherbstsend an, versteht auch den Gottesdienst gegen den Genuß der Stofgebühren.

Die gutherrlichen Gefälle an Gewinn, Sterbefall, Freibriefen und dergl. erhalten die Erben oder Executoren, wenn der Kolon vor dem Beneficiaten gestorben ist; ist er aber nach diesem gestorben, so fallen solche an den Nachfolger.

Wenn der Nachfolger das Pfarramt gegen billige Vergütung selbst gleich übernehmen will, so soll er vor allen Andern den Vorzug haben.

Stirbt der Nachfolger noch während des Gnadenjahrs, so gebührt ihm kein ganzes Gnadenjahr, sondern nur eine von der bischöflichen Behörde zu bestimmende verhältnismäßige Vergütung.

(Decretum synodale de 18. Jul. 1727. Art. 1—6.)

§. 126. Pächte von Aeckern und Wiesen, Zehnten, Abgaben von Kolonen, sie mögen in Geld, Korn, oder anderen Leistungen bestehen, werden als auf Jacobi fällig angesehen; Gartenpächte auf Gertrudis; Renten von Capitalien an dem Tage, wo das Capital ausgethan worden; alle anderen Einkünfte aber an dem Tage, wo sie in jeder Pfarre nach dem Herbringen erhoben oder gezahlt werden.

(Decretum synodale de 13. Mart. 1754.)

Zum funfzehnten Titel.

Zum ersten Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

Zu §. 15. §. 127. Wenn bei einem Wege die Wegebesteuerungspflicht streitig ist, sollen beide streitende

Theile bis zum rechtlichen Spruch provisorisch besetzen; wenn aber die Verbesserungspflichtigen gar nicht auszumitteln, so soll die Verbesserung von den nächsten Städten, Wiegvolken, Flecken, Dörfern, Kirchspielen oder Bauerschaften geschehen.

(Verordnung vom 23. Mai 1613, v. 13. Jun. 1651, v. 20. Jun. 1659, 15. Jun. 1676, 3. Jun. 1682, 2. Jun. 1684, 20. Jun. 1695, 28. Jan. 1719 §. 2, 1. Sept. 1727 §. 3, 5. Jun. 1765 §. 23.)

§. 128. Das Nämliche findet Statt, wenn neue Wege und Brücken angelegt werden.

(Verordnung vom 28. Jan. 1719 §. 3. und vom 1. Sept. 1727 §. 4.)

Es fragt sich, ob die Besitzer adeliger und anderer schafffreien Güter, die unter der alten Verfassung frei von der Wegeverbesserung waren, jetzt dazu herangezogen werden können? — Nach einer Bestimmung des Ministeriums des Inneren vom 2. Jun. 1818 *) sollen alle Mitglieder der Gemeinden in dieser Eigenschaft und ohne auf früher Statt gefundene Befreiungen zur Concurrenz bei Wegeverbesserungen verpflichtet sein. Diese Verpflichtung ist jedoch von mehreren Besitzern adeliger Güter bestritten worden. — Daß die Besitzer adeliger und anderer schafffreien Güter in der Regel von der Wegeverbesserung befreit gewesen, ist notorisch, und im Großherzogthum Berg gab es kein Gesetz, wodurch die bestehenden Befreiungen von der Wegeverbesserungspflicht aufgehoben wären; auch läßt das A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 14. 15. diese Befreiungen ferner bestehen. — Diesem gemäß ist in Sachen des Grafen Merveldt wider die Gemeinde Wersloh, der erstere durch ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Münster vom 9. Dec. 1825 von der Wegeverbesserungspflichtigkeit frei gesprochen, und dieses durch das Revisionserkenntnis des geheimen Obergerichts vom 4. Dec. 1827 bestätigt worden.

In denjenigen Landestheilen, die mit Frankreich vereinigt gewesen, kommt das Gesetz vom 6. Oct. 1791. sect. VI. art. 2. **) in Erwägung. Dieses verordnet,

*) Münsterisches Amtsblatt von 1818. S. 193.

**) Rondonnau collection des lois françaises, Tom. III. pag. 498.

daß die Communalwege auf Kosten der Communen, in deren Bezirk sie liegen, unterhalten, und dazu nach Verhältnis der Grundsteuer beigetragen werden soll. Hierdurch wurde die bisherige Freiheit der adeligen Güter zwar aufgehoben; durch das Publicationspatent vom 9. Sept. 1814. §. 2. scheint dieselbe jedoch wieder hergestellt zu sein; weil das K. L. R. über die Befreiung von der Wegeverbesserung keine Bestimmungen enthält, vielmehr im Th. II. Tit. 15. §. 14. die Verbindlichkeit dazu nur denjenigen auslegt, die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind, und im §. 15. auf Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen verweist, worunter doch weder die Französische Verfassung, noch die allgemeinen Französischen Gesetze verstanden werden können.

§. 129. Wenn Landstraßen und gemeine Wege im Kriege so in Unstand gerathen sind, daß die Pflichtigen allein sie nicht in Stand setzen können, so sollen ihnen andere Kirchspiele, Gemeinheiten und Bauerschaften, jedoch nur für diesmal zu Hülfe gegeben werden.

(Verordnung vom 5. Jun. 1765. §. 4.)

§. 130. Wenn eine Gemeinheit, oder auch Privatpersonen, wegen kenntlicher Unvermögenheit nicht im Stande, die ihnen von Alters her obliegenden, oder provisorisch auferlegten, Reparaturen zu bestreiten, so sollen selbige von dem ganzen Kirchspiel, und wo auch dieses dazu allein nicht im Stande, von den nächst benachbarten Kirchspielen, die den Weg am meisten mitgebrauchen, sublevirt und geholfen werden.

(Verordnung vom 28. Jan. 1719. §. 4. und vom 1. Sept. 1727. §. 5.)

§. 131. Wo die Wege so grundlos, daß sie nicht vorschriftsmäßig gebessert werden können, so soll über den nächst bequemen Kampf, Acker, Wiese, Busch oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreißung der Hecken,

Gräben oder Zäune, der Weg gelegt werden, und Jedem, wegen des Grundes, von den Verbesserungspflichtigen gebührende Erstattung geschehen.

(Verordnung vom 20. Jun. 1659, 15. Jun. 1676, 3. Jun. 1682, 2. Jun. 1684 und 20. Jun. 1695.)

§. 132. Die an den Straßen und gemeinen Wegen befindlichen, den Gräben verschmälernden Wallhecken, lebendige Frechten und Zäune sollen weggeräumt, und die daran stoßende übrigen Wallhecken und sonstige lebendige Frechten alle vier Jahre von den Inhabern abgehauen werden, bei Strafe von 2 Rthlr., und daß sonst die Verbesserungspflichtigen die Abhauung selbst vornehmen, und das Holz zur Wegeverbesserung gebrauchen sollen.

(Verordnung vom 5. Jun. 1765. §. 10. 11.)

§. 133. Wenn zu den Wegeverbesserungen kein Holz vorräthig, können die Faschinen nach dem Schatzungsfuß ausgeschrieben werden.

(Verordnung vom 5. Jun. 1765. §. 18.)

§. 134. In den Städten, Wiegebolten und Dörfern, so wie auch nächst vor denselben, sollen, wenn kein Anderer dazu verpflichtet, die Bürger und Einwohner die Wege in brauchbarem Stand halten.

(Verordnung vom 20. Jun. 1659, 15. Jun. 1676, 3. Jun. 1682, 2. Jun. 1684, 20. Jun. 1695, 28. Jan. 1719. §. 9 und 1. Sept. 1727. §. 10.)

§. 135. Niemand darf, wegen des Weges zu seinen Gründen, die Ausmerfung der Gräben an den gemeinen Wegen verhindern, oder dieselben wieder zuwerfen; er darf nur solche Vorkehrungen treffen, wodurch der Abfluß nicht gehindert wird; bei 3 Rthlr. Strafe.

(Verordnung vom 5. Jun. 1765. §. 7—9.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

Zu §. 38. §. 136. Im Münsterischen ist bloß die Ems, aber nur bis Greven, von Natur schiffbar.

Die Lippe ist ein Gränzfluß, übrigens bis zum Hause Dahl bei Bors von Natur schiffbar.

Zu §. 67. §. 137. Ob die in der Ems entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, darüber ist keine Observanz nachzuweisen.

Vermuthlich ist der Fall, daß in der Ems eine Insel entstanden, nie eingetreten, und eben so wenig in der Lippe.

Zum fünften Abschnitt.

Von der Mühlen-gerechtigkeit.

Zu §. 230. §. 138. Provinzial-Mühlenordnungen fehlen ganz.

Zu §. 233. §. 139. Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften mag jeder, auf seinem Grund und Boden, Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen anlegen.

Die ehemalige Verfassung, wornach hierzu eine landesherrliche Concession erfordert wurde, ist durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben.

Zu §. 243. §. 140. An den Wassermühlen soll ein, den am Fluß oder Bach liegenden Gründen unschädliches Ziel, mit Zuziehung der Interessirten gesetzt werden; die Schütten sollen nicht höher als das Ziel sein. Müller, die Aufsätze auf das Ziel setzen, oder nur dergleichen in der Mühle oder zu Hause haben, oder die sich an dem Ziel nicht halten, sollen 15 Rthlr., wovon der Angeber ein Drittheil erhält, zur Strafe zahlen, auch

dem Befinden nach mit Zuchthausstrafe belegt werden.

(Verordnung vom 11. Mai 1771. §. 15.)

Zum sechszehnten Titel.

Zum dritten Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 141. Krammsvögel, Drosseln und dergleichen Vögel darf jeder auf seinen Grundstücken in Stricken (oder Dohnen) fangen.

Dieses gründet sich auf dem Herbringen.

§. 142. Die Jagd wird in die hohe und niedere eingetheilt; zur hohen Jagd gehören Hirsche, Rehe, Schweine; zur niederen Hasen, Fasanen, Kur- und Rebhühner.

(Verordnung vom 12. Jun. 1685, v. 23. Aug. 1689 und v. 28. Octob. 1721.)

§. 143. Die Jagdgerechtigkeit gehört nicht zu den Regalien des Staats.

Dieses ist in judicando immer angenommen worden.

§. 144. Die Besitzer der Hovesaaten haben darin keine hohe Jagd, wenn sie dieselbe nicht durch Concession oder Verjährung erworben haben.

(Verordnung vom 12. Jun. 1685, v. 23. Aug. 1689 und v. 28. Octob. 1721.)

Das Herbringen scheint jedoch dem entgegen zu sein, indem auch die hohe Jagd von jedem Jagdberechtigten ungehindert ausübt wird.

§. 145. Städte und Wiegbolte, welche Jagdgerechtigkeit hergebracht, sollen einen besonderen Jäger halten, und wenn ein oder anderer Bürger mit zur Jagd gehen will, soll er sich bei dem Stadtfäger halten.

(Verordnung v. 7. Sept. 1719, v. 20. Jan. 1720 und vom 28. Oct. 1721.)

§. 146. Die Jagd von einem, unter Mehrere getheilten oder an Mehrere verkauften, Gute darf nur durch einen gemeinschaftlichen Jäger bezogen werden.

(Verordnung vom 26. Nov. 1789, v. 28. Jul. 1747, 11. Febr. 1765, §. 3 und vom 10. Febr. 1792 §. 4.)

§. 147. Der Besitzer oder Anpächter eines zur Jagd berechtigten Gutes darf nicht mehr als zwei Stückschützen in gemeinen Jagden halten, oder eben so viele Jagdschilder oder Jagdscheine austheilen; jeder Jagdschein soll den Namen und Charakter desjenigen, dem derselbe ertheilt worden, wie auch eine Beschreibung seiner Person und die Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit des Ausstellers enthalten, auch von diesem durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem Inhaber eine Abschrift desselben an das Forstamt zu Münster eingesandt werden.

Der Inhaber des Jagdscheins muß denselben bei Ausübung der Jagd immer bei sich führen; er darf denselben keinem Anderen leihen, auch darf er keinen Unberechtigten mit auf die Jagd nehmen.

(Verordnung vom 28. März 1769, vom 8. Jun. 1775, §. 3, v. 10. Febr. 1792 §. 11 und v. 20. Nov. 1800. Publicandum der Regierung vom 19. Aug. 1814, v. 3. Sept. 1815 und v. 26. Aug. 1817.)

Zu §. 46.

§. 148. Vom 1. März bis den 8. September einschließlic ist die Jagd geschlossen, wenn nicht ein anderer Termin von der Regierung bestimmt wird.

Doch sind in dieser Zeit die hohen Jagden, wie auch Schnepfen-, Enten- und Kuchhühner-Jagden, und zwar die letzteren in Heiden, Büschen und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt.

Auch ist den Besitzern der Hovesaaten in denselben einige Hasen auf dem Blatt zu schießen erlaubt.

Auch andere Strichvögel und schädliche Thiere können geschossen werden; diese jedoch ohne Jagdhunde. Füchse und Dachs können zu jeder Zeit ausgegraben werden.

(Verordnung vom 5. März 1717, v. 11. Febr. 1765, §. 4, vom 8. Jun. 1775, §. 2 v. 10. Febr. 1792, §. 5. Salmische Kageverordnung vom 28. Febr. 1804, §. 26 ff.)

Feld- oder Rebhühner bei geschlossener Jagd in der Hovesaat schießen, ist hiernach nicht erlaubt; doch geschieht es häufig, ohne daß es gerügt wird.

Nach der Verordnung vom 23. Mai 1691 waren zwar die an den Gränzen Wohnenden von dem Verbot der Jagd zur geschlossenen Zeit ausgenommen; nach dem Edict vom 10. Febr. 1792 fällt dieses aber weg.

§. 149. Kibitzier auszunehmen ist nicht ver- Zu §. 57.
boten. Nach dem Herbringen ist solches erlaubt.

Durch die Verordnung des Französischen Gouverneurs Canuel wegen der Port d'armes de dato Münster den 26. Aug. 1807 wurden die alten Jagdgesetze in voller Kraft erhalten, und durch einen Beschluß der Minister des Großherzogthums Berg vom 24. Dec. 1809 wurde verordnet, daß bis zur Verkündigung des von dem Kaiser versprochenen Reglements, im Jagdwesen keine Neuerung Statt haben solle. Das kaiserliche Decret, die Generalconservation der Forsten und Gewässer für das Großherzogthum betreffend, vom 22. Jun. 1811 *) verordnet im Art. 165, daß in der Verwaltung der Jagd durch die Forstbeamten nach den bisher beobachteten Grundsätzen verfahren werden sollte. Hierbei blieb es im Bergischen. In dem zu Frankreich gezogenen Landestheil wurden zwar durch das dort für anwendbar erklärte Hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811. Art. 14. **) die Jagdgerechtigkeiten aufgehoben, und es wurden die Französischen Jagdverordnungen, insbesondere jene vom

*) Gesetzbulletin des Großherz. Berg. Jahrgang III. S. 150.

**) Bulletin des lois, No. 7506 et 8567.

30. April 1790 eingeführt; aber nach der Reoccupation wurden dieselben durch die Gouvernementsverordnung vom 13. Jul. 1814*) wieder abgeschafft, und die vormalige Befugnis der wirklichen Jagdberechtigten zur freien Jagd- ausübung provisorisch hergestellt. In den königlichen Gesetzen, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den vormalig Französischen Landestheilen vom 21. April 1825. §. 47. wurden die weiteren Bestimmungen über den Umfang und die Wirkung des Hansseatischen Decrets, wegen Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, einer besondern Verordnung vorbehalten und verordnet, daß bis dahin der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden sollte.

Für den bis zur Reoccupation Bergisch gewesenen Landestheil sind daher die alten Jagdverordnungen immer in voller Gültigkeit geblieben; was aber den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheil betrifft, so waren die alten Jagdgesetze dort durch das Hansseatische Decret aufgehoben, und durch das Patent wegen Wiedereinführung des A. L. R. vom 9. Sept. 1814. §. 2. wurden die einmal abgeschafften Provinzialrechte, in so weit das A. L. R. über den Gegenstand derselben Bestimmungen enthält, nicht wieder eingeführt. Es ist daher klar, daß in diesem Landestheil die alten Jagdgesetze keine Gültigkeit mehr haben. Da jedoch das A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 46. 68. und Th. II. Tit. 20. §. 315. selbst auf die Provinzialjagdordnungen verweist, so fragt es sich: ob dadurch die aufgehobenen Jagdgesetze in Ansehung der Schonzeit und der Bestrafung der Jagdcontrahentstionen dort wieder Gültigkeit erhalten haben? Die Oberlandesgerichte zu Magdeburg und Halberstadt nehmen dieses an**). Das Oberlandesgericht zu Münster ist aber in einigen Straferkenntnissen der entgegen gesetzten Ansicht gefolgt.

Zufolge einer Verordnung des Staatsministers vom 29. Jun. 1728***) soll in den Landestheilen auf dem rechten Rheinufer, welche ehemals Bergisch oder Französisch waren, der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der

*) Münster. Intelligenzblatt von 1814. Num. 29.

**) Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt vom D. L. G. R. Bergen §. 165. in der Note.

***) Münster. Amtsblatt v. 1828. Num. 27. S. 253.

Jagdberechtigung aufrecht erhalten und ein jeder, dem, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zufolge, sich vermalen im rechtlichen Besitze befindet, dabei ferner geschützt werden, und die weiteren Bestimmungen in Ansehung der Jagd, in soweit sie nicht schon im A. L. R. enthalten sind, sollen der zu entwerfenden Forstordnung vorbehalten bleiben. — Diese Verordnung setzt voraus, daß die alten Jagdgesetze auch im Bergischen aufgehoben seien, welches jedoch nach dem Obigen nicht der Fall ist; sie selbst hebt dieselben aber nicht auf.

Zum achtzehnten Titel.

Von Vormundschaften und Curatoren.

§. 150. Die Vorschrift, daß, wenn unterzu §. 782. Vormundschaft stehende vaterlose Minderjährige heirathen, die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleiben solle, ist nicht anwendbar.

(Ministerialrescript vom 25. Mai 1818*).

Zum zwanzigsten Titel.

Zum siebenten Abschnitt.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 151. Wenn ein Jagdberechtigter binnenzu §. 315. der geschlossenen Jagdzeit die verbotene Jagd ausübt, soll er 50 Rthlr. Strafe zahlen. In dem Salmischen Theil beträgt die Strafe nur 25 Rthlr.

(Verordnung vom 10. Febr. 1792. §. 5. 6. Salmische Jagdverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 38.)

§. 152. Mehrere, die ein zur Jagd berech-

*) Num. 31. des Anhangs.

tigtes Gut getheilt oder in Gemeinschaft besitzen, und die Jagd nicht durch einen gemeinschaftlichen, sondern durch mehrere Jäger beziehen lassen, zahlen 10 Goldgülden Strafe.

Im Salmischen beträgt die Strafe nur 10 Rthlr.

(Verordnung vom 10. Febr. 1792. §. 4. Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 31.)

§. 153. Wenn ein Nichtberechtigter dem Wilde nachstellt, so soll wider ihn mit Abnehmung der Flinte und Todtschießung der Hunde verfahren werden. Außerdem muß er 50 Rthlr. Strafe zahlen, wovon der Angeber die Hälfte erhält. Der Familienvater haftet wegen der Geldstrafe für sein Gesinde und seine Kinder.

Im Salmischen wird das unbefugte Jagen, wenn es zum ersten Mal ohne Gewehr und Instrumente geschieht, mit 25 Rthlr. wenn es aber mit Gewehr oder anderen Instrumenten geschieht, mit 50 Rthlr. bestraft, wovon der Angeber die Hälfte erhält.

Im loozischen Herzogthum Rheina-Wolbeck ist diese Strafe auf 5 Rthlr. ermäßigt.

(Verordnung v. 10. Febr. 1792. §. 2. Rügeverordnung vom 8. Febr. 1804. §. 28. Loozische Verordnung vom 8. Sept. 1808.)

§. 154. Kein Bauer soll seinen Hund ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bei Strafe von 15 Sgr., und der Hund kann todgeschossen werden. Kein unberechtigter Eingessener der Städte und Dörfer soll seine Hunde in die Gehege oder auf die daran gelegenen Felder und Waldungen mit sich nehmen, bei gleicher Strafe. Schäferhunde bei den Herden sind jedoch ausgenommen.

In dem Salmischen Theil ist die Strafe 1

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen u. §. 315. 97

Rthlr., wovon der Angeber die Hälfte erhält, und ein halber Rthlr. Schußgeld.

In dem Theil, der seit 1803 zum Preussischen Erbfürstenthum Münster gehörte, muß jeder auf dem Lande seine Hunde vom 1. Jun. bis den 1. September bei 2 Rthlr. Strafe anlegen. Außer dieser Zeit müssen gemeine Hunde, wenn sie auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüppel, zwei Fuß lang und sechs Zoll in der Rundung messend, versehen sein, bei Strafe des Todtschießens derselben und 1 Rthlr. Schußgeld. Die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter sind während der Zeit, in welcher sie zum Treiben des Viehes gebraucht werden, davon frei.

(Verordnung v. 16. Sept. 1772, v. 10. Febr. 1792. §. 3. Rügeverordn. v. 18. Febr. 1804. §. 29. Publicandum der Kriegskammer und Domänenkammer vom 28. Jan. 1806.)

§. 155. Im Salmischen wird auch der als ein Jagdfrevler angesehen und behandelt, welcher zur Zeit der geschlossenen Jagd in Fruchtfeldern jagt, in solchen geht, und Früchte zertritt, oder die Hunde darin laufen und suchen läßt. Dem Eigentümer des Fruchtfeldes ist in solchem Fall erlaubt, die Hunde tod zu schlagen oder dieselben, wie auch den Frevler selbst, mit Gewalt zu pfänden.

(Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 80.)

Die Vorschrift der Münsterischen Verordnung vom 18. Jun. 1731, wornach Keiner bei 10 Rthlr. Strafe mit Schießgewehr vom Hause gehen und, wenn er damit an verdächtigen Orten getroffen wird, 25 Rthlr. Strafe zahlen soll; so wie die Vorschrift der Verordnung vom 24. Aug. 1751, daß auf Feldern und Aekern, wo noch Kornfrüchte stehen, bei 10 Rthlr. Strafe nicht gejagt werden soll; und die Vorschrift des Edicts vom 11. Febr. 1765. §. 2., daß derjenige Bauer, auf dessen Grundstücken Stricke zum Wildfangen gefunden werden, salvo regressu die Strafe dafür erlegen soll, ist im Edict vom

Westphälisches Prov.-Recht.

10. Febr. 1792 nicht aufgenommen, daher für aufgehoben zu halten.

§. 156. Bei geschlossener Jagd ist der Ankauf von Hasen und Feldhühnern bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

Wer im Salmischen von Unberechtigten heimlich Wild kauft, soll zu jeder Zeit 3 Rthlr. Strafe zahlen.

(Verordnung vom 10. Febr. 1792. §. 8. Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 35.)

Zu §. 321. §. 157. Städte und Wiegholte, welche auf Revieren oder Bächen zu fischen berechtigt, sollen einen oder anderen Fischer anordnen, oder die Fischereien verpachten: die Bürger und Eingefessenen aber sollen sich bei 10 Goldgulden Strafe des Fischens enthalten.

(Verordnung vom 12. Jan. 1720. und v. 28. März 1721.)

§. 158. Das Fischen und Krebsen ist den dazu nicht Berechtigten bei 25 Rthlr. Strafe verboten; der Angeber bekommt die Hälfte. Mit der nämlichen Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche Angeln oder andere Geräthschaft zum Fischen legen und setzen, wenn sie auch nichts fangen: wie auch Diejenigen, welche wissentlich von den Uebertretern Fische oder Krebse kaufen, oder zu deren Verkauf behülflich sind. Die Fischereigeräthschaft wird confiscirt.

(Verordnung vom 20. Febr. 1755 und v. 7. Jan. 1761, 4. Mat 1789. Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 26 - 28.)

§. 159. Im Salmischen ist der Ankauf der Fische und Krebse von Unberechtigten bei 3 Rthlr. Strafe verboten.

(Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 28. 35.)

§. 160. Die zum Schaden der Fische und Krebse gereichende Abweichung der Fischereien und Bäche soll nicht gestattet werden, es wäre dann,

daß solche zu Bewässerung der Wiesen nöthig und hergebracht wäre.

(Verordnung vom 11. Febr. 1765. §. 10.)

In Ansehung der Jagd- und Fischereiconventionen ist zu bemerken, daß, wenn solche in Criminalverbrechen übergehen, als: wenn Einer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen des Wildes ein Gewerbe macht, oder wenn Einer Fische aus Hältern, Privatseen oder Teichen, oder wenn er solche aus fließenden Bächen, worin Jemanden die Fischereigerechtigkeit zusteht, oder aus großen Landseen, um seines Gewinns, Vortheils oder Genusses willen, entwendet, gegen denselben die Strafen des A. L. R. Th. II. tit. 20. §. 1145 - 1147. eintreten müssen.

Ueber die Gültigkeit der bei diesem Abschnitt angeführten Provinzialjagdverordnungen siehe die Anmerkung ad §. 149. dieser Zusätze.

Zum ersten Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 161. In Betreff der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen in der Stadt Münster sind die deshalb erlassenen besonderen Verordnungen zu befolgen.

(Verordnung vom 23. Febr. 1786. Straßenordnung vom 5. Aug. 1824.)

§. 162. Das Leichen oder Röhren des Flachses und Hanfes in Fischteichen oder Wässern, woraus gekocht oder gebrauet wird, ist bei 10 Goldgulden Strafe verboten.

(Verordnung vom 8. Jul. 1763.)

§. 163. Das Schießen bei Hochzeiten ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

(Verordnung vom 1. Jul. 1779.)

§. 164. Böartige Hunde in der Stadt Münster sollen angelegt oder eingesperrt werden, bei 25 Rthlr. Strafe.

Die Metzger daselbst sollen ihre Hunde mit einem Namenszug bezeichnen, und sie sollen dieselben zu Hause halten und nur beim wirklichen Eintreiben des Viehes frei laufen lassen, bei 5 Rthlr. Strafe.

(Verordnung vom 4. Nov. 1802.)

Zu §. 756. §. 165. Keiner soll beim Reiten in der Stadt Münster und in den dortigen Promenaden mehr als ein Handpferd führen, bei 2 Rthlr. Strafe.

(Verordnung vom 4. Nov. 1802. §. 2.)

Zu §. 765. §. 166. Beim Bauen in der Stadt Münster sind die in den deshalb erlassenen besonderen Verordnungen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

(Verordnung vom 23. Febr. 1786. Abschnitt 7. Strafenordnung vom 5. Aug. 1824.)

Zum siebenzehnten Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

Zu §. 1538. §. 167. Die Osterfeuer sind bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

(Verordnung vom 6. Febr. 1722. und v. 1. Jul. 1779.)

§. 168. Das Dreschen bei Licht, außer bei verschlossenen Laternen, ist in der Stadt Münster und in allen übrigen Städten und Wiegbolten verboten bei 10 Rthlr. Strafe.

(Brandordnung in der Stadt Münster vom 27. Nov. 1770. §. 21. Verordnung vom 19. Aug. 1791. Brandordnung für die Stadt Münster vom 31. Dec. 1827. §. 4.)

§. 169. Zur Vorbeugung der Feuersbrünste in der Stadt Münster sind die in den besonderen für dieselbe erlassenen Brandordnungen enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

(Brandordnung vom 27. Nov. 1770. im 1. Theil. Deegleier vom 31. Dec. 1827. im 1. Abschnitt.)

§. 170. Mit wenigen Abänderungen gilt die Brandordnung für die Stadt Münster vom 27. Nov. 1770 im 1sten Theil auch für die übrigen Städte und Wiegbolte.

(Verordnung vom 19. Aug. 1791.)

§. 171. Das Feueranlegen in den Gehölzen, zu §. 1551. Heiden und Mooren (mit Ausnahme des Moor-brennens zu Buchweizenäckern) ist bei Zuchthausstrafe verboten.

(Verordnung vom 21. Mai. 1771. §. 6. und vom 7. Jun. 1786. §. 7.)

§. 172. Im Salmischen ist das Feueranlegen im Wald beim Weiden des Viehes bei 1 Rthlr. Strafe verboten.

(Rügeverordnung vom 18. Febr. 1804. §. 3.)

§. 173. Alles Schießen in den Städten, zu §. 1554. Wiegbolten und Dörfern, und zwischen Häusern ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

(Verordnung vom 1. Jul. 1779.)

§. 174. Das Tabakrauchen in Städten und Wiegbolten, auf den Straßen und an Orten, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden, ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten. Auch sollen Tischler, Maurer, Zimmerleute, Leien- und Dachdecker bei ihrer Arbeit bei nämlicher Strafe, an gefährlichen Orten aber bei schärferer Strafe nach Ermessen, sich des Rauchens enthalten.

(Brandordnung vom 27. Nov. 1770. §. 15. 16. Verordnung v. 19. Aug. 1791. und v. 4. Nov. 1802. §. 5.)

§. 175. Die Pflichten der bei den Brandlöschungsanstalten in der Stadt Münster angestellten Personen und der Bürger, bei ausbrechendem Feuer sind in der Brandordnung bestimmt.

(Brandordnung für die Stadt Münster vom 31. Dec. 1827. Abschnitt II — IV.)